



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|---|---------------------------------------|--|
| Hochschule | Fliedner Fachhochschule Düsseldorf | | |
| Studiengang 01 | <i>Kindheitspädagogik</i> | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts, B. A. | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended-Learning <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Sechs oder sieben (inkl. Anrechnung) | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2011 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 50 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 40 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 30 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | | | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen | | | |
| * Bezugszeitraum: | 2011-2022 | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 | | |
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) | | |
| Zuständige/r Referent/in | Florian Steck | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 21.08.2023 | | |

| | | |
|---|--|--|
| Studiengang 02 | <i>Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung</i> | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts, M.A. | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Blended-Learning <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | fünf | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2024 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 5 |
| Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A. | 5 |
| Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung M.A..... | 6 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 7 |
| Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A. | 7 |
| Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A..... | 8 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> | 9 |
| Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A. | 9 |
| Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M.A..... | 9 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 11 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> | 14 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 15 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 15 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 16 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 16 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 18 |
| Curriculum | 18 |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 25 |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)..... | 27 |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 29 |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 31 |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 33 |
| Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 36 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 39 |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)..... | 39 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 41 |

| | |
|--|-----------|
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 43 |
| 3 Begutachtungsverfahren..... | 45 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 45 |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 45 |
| 3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> | 45 |
| 4 Datenblatt | 45 |
| 4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> | 45 |
| 4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 48 |
| 5 Glossar | 49 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Die Hochschule muss die abschließende Bestätigung der Prüfung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium nachreichen.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Der von der Fließner Fachhochschule, Cluster Kindheitspädagogik, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der in zwei Studienvarianten studierbar ist. Der Studiengang ist zum einen als duales Studium mit kontinuierlichen Praxisphasen in Teilzeit und sieben Semestern Regelstudienzeit konzipiert („KiPäd-dual“). Zum anderen ist der Studiengang in einer „Flex-Variante“ (nicht dual – „KiPäd-Flex“) studierbar, bei welcher die Studierenden die ersten vier Semester Vollzeit studieren und sich ab dem fünften Semester für die Fortführung des Studiums in Vollzeit (mit insgesamt sechs Semestern Regelstudienzeit) oder in Teilzeit (mit sieben Semestern Regelstudienzeit) entscheiden können. Die Flex-Variante (mit verschiedenen Studienverläufen) löst die bisher angebotene Teilzeit- und Vollzeitvariante ab, die bisher neben dem dualen Teilzeitstudium studierbar waren. Für das Studium können pauschal Kompetenzen aus der Erzieher:innenausbildung anerkannt (bis zu 90 CP) und der Studienumfang dadurch verkürzt werden. Die Hochschule hat für diese Fälle exemplarische Studienverlaufspläne eingereicht. In Nordrhein-Westfalen haben Studierende von Studiengängen der Kindheitspädagogik laut „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) die Möglichkeit, bereits mit 90 erworbenen ECTS als Ergänzungskraft oder mit 90 erworbenen ECTS und 600 Stunden Praxiserfahrung in der Kindertageseinrichtung als Fachkraft für zwei Jahre in Teilzeit angestellt zu werden. Diese Personaleinsatzmöglichkeit ist im Studienverlauf „KiPäd-Flex“ berücksichtigt.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich im dualen Modell in 1.456 Stunden Präsenzstudium, 803 Stunden Praktikum und 2.241 Stunden Selbststudium. Im Flex-Modell gliedert sich der gesamte Workload in 1.344 Stunden Präsenzstudium, 2.356 Stunden Selbststudium und 800 Stunden Praktikum. Der Studiengang ist in allen Varianten in 27 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B. A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Zugang zum Studium haben auch beruflich qualifizierte Bewerber:innen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW und der entsprechenden Berufsbildungshochschulzugangsverordnung. Dafür müssen die Bewerber:innen eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens drei Jahre Berufserfahrung nachweisen. Für Bewerber:innen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur:zum staatlich anerkannten Erzieher:in besteht die Möglichkeit sich bis zu 90 CP anrechnen zu lassen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur Durchführung einer wissenschaftlich begründeten und am Kind orientierten Pädagogik. Im

Sinne der generalistischen Ausrichtung des Studiengangs beziehen sich die erworbenen Kompetenzen auf Kinder im Alter von 0–14 Jahren, mit einem Schwerpunkt in der Altersausrichtung auf 0–6-jährige. Der Studiengang ist ausgerichtet auf die Arbeitsfelder der familiären und öffentlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit, in Lebenswelten, Kulturen und Lebensbedingungen von Kindern und Familien, sowie in der Zusammenarbeit mit Familien. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Der von der Fliedner Fachhochschule, Cluster Kindheitspädagogik, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung“ ist ein konsekutiver, berufs begleitender Masterstudiengang, der als Blended-Learning gestützter Präsenzstudiengang konzipiert ist. Zielgruppe des Studiengangs sind Personen, die nach einem ersten wissenschaftlichen Abschluss im Sozial-, Bildungs- und Erziehungswesen beruflich eingemündet sind und sich auf eine Position als Fachberatung im System Kindertageseinrichtungen oder weiteren pädagogischen Einrichtungen in der Kindertagesbetreuung vorbereiten wollen. Es besteht die Möglichkeit, einzelne Modulcluster in Form von insgesamt drei postgradualen, zertifizierten Weiterbildungen („Qualitätsentwicklung“, „Prävention und Intervention im Kinderschutz“ oder „Methoden der Fachberatung“) auf Master-Niveau zu studieren, die sich bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zum regulären Masterstudiengang ausbauen lassen.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 964 Stunden Präsenzstudium und 2.036 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M. A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS in den Bereichen Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Soziale Arbeit und weiteren sozial-, erziehungs- und gesundheits- bzw. therapiebezogenen Fächern. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Zulassung im Rahmen einer Einzelfallprüfung für weitere Qualifikationsprofile ermöglichen. Der Studiengang vermittelt eine grundlegende Qualifizierung für Fachberufstätigkeiten im System der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für die fachliche Beratung von Bildungspolitik, Trägern von Kindertageseinrichtungen (Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen) und Stiftungen. Ferner qualifiziert der Abschluss für Lehrtätigkeiten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung bei Weiterbildungsträgern, Trägerverbänden und an Fachhochschulen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Die Gutachter:innen würdigen die hohe Studierendenorientierung des vorliegenden Studiengangskonzeptes, das mit hohen Ansprüchen an die Lehrenden einhergeht. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Studierendenzufriedenheit und eine hohe Einsatzbereitschaft und Ansprechbarkeit der Lehrenden wahr. Die Theorie-Praxis Relationierung funktioniert in der dualen und in der Flex-Variante reibungslos. Die Gutachter:innen würdigen, dass im Bachelorstudiengang forschungsbezogene Inhalte, mit 16 CP, über die Empfehlungen des Kerncurriculums Kindheitspädagogik hinaus enthalten sind. Das interprofessionelle Skills-Lab, mit einem Schwerpunkt auf Kommunikationssituationen halten die Gutachter:innen für sinnvoll eingerichtet und gut in die Lehre implementiert.

Die Gutachter:innen bewerten die Einführung der Flex-Variante des Studiengangs positiv. Diese Variante bietet unterschiedliche Studienverläufe und ermöglicht es den Studierenden gemäß der "Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel" (Personalverordnung) des Landes NRW, bereits mit 90 erworbenen Credit Points (CP) als Ergänzungskraft oder mit 90 erworbenen CP und 600 Stunden Praxiserfahrung in der Kindertageseinrichtung als Fachkraft für zwei Jahre in Teilzeit angestellt zu werden. Die Flex-Variante (mit verschiedenen Studienverläufen) löst die bisher angebotene Teilzeit- und Vollzeitvariante ab, die bisher neben dem dualen Teilzeitstudium studierbar waren. Die Studierenden der dualen Variante erhalten dagegen bereits während dem Studium von ihren festen Praxispartnern eine monatliche Vergütung, sind aber weitgehend fest an die Arbeitgeber:innen gebunden.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M.A.

Die Gutachter:innen finden ein innovatives Studiengangskonzept vor, das klar auf die Bedarfe des späteren Berufsfeldes abzielt und den Absolvent:innen gute Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Die Möglichkeit, einzelne Modulcluster in Form von insgesamt drei postgradualen, zertifizierten Weiterbildungen („Qualitätsentwicklung“, „Prävention und Intervention im Kinderschutz“ oder „Methoden der Fachberatung“) auf Master-Niveau zu studieren, die sich bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zum regulären Masterstudiengang ausbauen lassen, befürworten die Gutachter:innen im Sinne einer Flexibilisierung von Studienverläufen. Die Studienstruktur, die pro Modul eine Blockwoche Präsenz (drei Blockwochen pro Semester) und ergänzende Blended-Learning Anteile zur Strukturierung der Selbstlernzeit und zur Vorbereitung auf die Prüfungen vorsieht, fördert in den Augen der Gutachter:innen die Flexibilität für die Studierenden und die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie weiter.

Die im Studiengang enthaltenen Peer-Intervisions- und Supervisions-Einheiten zur Reflexion des eigenen Kompetenzerwerbs in der Fachberatungsweiterbildung und Persönlichkeitsentwicklung sehen die Gutachter:innen als wichtiges Element für einen gelingenden Lehr-Lern-Prozess und die Reflexion der Praxiserfahrungen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist gemäß § 2 der „Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik“ (StuPO-BA) als Vollzeitvariante und als duale Teilzeitvariante in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Das Studium wird als Dual-Studium (KiPäd-Dual) in Teilzeit sowie als Flex-Studium (KiPäd-Flex) mit wählbarer Teilzeit- und Vollzeitvariante angeboten. Im Zuge der vorliegenden Reakkreditierung wurde ein Flexmodell eingeführt, welches einen Wechsel von Vollzeit- zum Teilzeitstudium ab dem 5. Semester als eine Option vorsieht und damit den Studierenden bereits während dem Studium eine berufliche Tätigkeit als pädagogische Fachkraft ermöglicht. Die Flex-Variante (mit verschiedenen Studienverläufen) löst die bisher angebotene Teilzeit- und Vollzeitvariante ab, die vormals neben dem dualen Teilzeitstudium studierbar waren. Die verschiedenen Studienverlaufspläne hat die Hochschule in Anlage „Anl_KiPäd-Dual-KiPäd-Flex_AnErZA.rev008“ dargestellt. Unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ sind die Studienverlaufspläne der KiPäd-Dual und KiPäd-Flex Variante einsehbar.

Die Regelstudienzeit in der dualen Teilzeit-Variante (KiPäd-Dual) beträgt sieben Semester, dabei absolvieren die Studierenden in jedem Semester Praxisanteile.

Das Flex-Studium (KiPäd-Flex) verläuft in seiner Studienorganisation ebenfalls in sieben Semestern. Es besteht die Möglichkeit, den Studiengang in der Flex-Variante in Vollzeit in sechs Semestern zu beenden. In den ersten vier Semestern ist der Studienverlauf in beiden Flex-Varianten in Vollzeit geplant. Ab dem fünften Semester ist der Studienverlauf in Teilzeit oder Vollzeit möglich. Eine Verkürzung auf sechs Semester ist durch das Vorholen von Modulen möglich. Den dafür notwendigen Studienverlauf hat die Hochschule erarbeitet (siehe Anlage „Übersicht Moduländerungen“). Eine weitere Möglichkeit zur Verkürzung des Studienverlaufs bzw. des Studienumfangs ist durch die pauschale Anrechnung von Kompetenzen aus der Erzieher:innenausbildung möglich. Die KiPäd-Flex-Varianten ermöglichen den Studierenden die Entscheidung für einen flexiblen Studienverlauf, der einerseits die Verkürzung des Studienverlaufs ermöglicht, andererseits die Teilzeittätigkeit ab dem vierten Fachsemester möglich macht. In Nordrhein-Westfalen haben die Studierenden der Kindheitspädagogik laut Personalverordnung NRW die Möglichkeit, mit 90 ECTS als Ergänzungskraft oder mit 90 ECTS und 600 Std. Praxiserfahrung in der Kindertageseinrichtung als Fachkraft für zwei Jahre in Teilzeit angestellt zu werden. Diese Personaleinsatzmöglichkeit ist im Studienverlauf KiPäd-Flex berücksichtigt.

Für die Studierenden beider Varianten sind an zwei Tagen in der Woche an der Hochschule Lehrveranstaltungen geplant. Für die dual Studierenden ermöglicht sich dadurch eine dreitägige Praxistätigkeit pro Woche. Für die Studierenden im Flex-Modell dienen die drei Tage ohne Lehrveranstaltungen pro Woche für die Praxistätigkeit in den Praxisphasen. Der Studienverlauf für beide Varianten ist identisch, bis auf die Praxismodule, die zu anderen Semesterzeiten studiert werden. Ansonsten besuchen alle Studierenden die Lehrveranstaltungen gemeinsam.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ ist gemäß § 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung“ (StuPO-MA) als Blended-Learning gestützter, berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist im Modul „M 7-2-Bachelorarbeit“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit (zehn CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Kindheitspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Alle Module des berufsbegleitenden anwendungsorientierten Studiengangs haben laut Hochschule praktische Anteile, bei denen Theorien und Modelle in der Berufspraxis erprobt und angewendet werden. Dies erfolgt anhand von E-Portfolios, die sich auf die Tätigkeit in der Praxis beziehen, sowie die Peer-Intervisionen während des gesamten Studienverlaufs zur Reflexion der eigenen praktischen Kompetenzen in der Fachberatung.

Im Modul „AM1“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Qualitätsentwicklung in der Kindheitspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Zugang zum Studium haben auch beruflich qualifizierte Bewerber:innen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW und der entsprechenden Berufsbildungshochschulzugangsverordnung. Dafür müssen die Bewerber:innen eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens drei Jahre Berufserfahrung nachweisen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS in den Bereichen Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Soziale Arbeit und weiteren sozial-, erziehungs- und gesundheits- bzw. therapiebezogenen Fächern. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Zulassung im Rahmen einer Einzelfallprüfung für weitere Qualifikationsprofile ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Kindheitspädagogik**“ wird gemäß § 3 der StuPO-BA der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B. A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m § 2 des Sozialberufsanerkennungsgesetzes (SobAG).

Für den erfolgreichen Abschluss des /Masterstudiengangs „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ wird gemäß § 3 der StuPO-MA der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M. A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Eine relative Note für die beiden Studiengänge wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ausgewiesen.

Die Modulbeschreibungen der beiden Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbstlernzeit und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Der Studiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 27 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, sieben, zehn, zwölf oder 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, acht oder 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ umfasst 180 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „M7-2-Bachelorarbeit“ zehn CP und für die begleitende Forschungswerkstatt zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 6 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet.

Er gliedert sich im KiPäd-Dual Modell in 1.456 Stunden Präsenzstudium, 803 Stunden Praktikum und 2.241 Stunden Selbststudium. In den ersten sechs Semestern werden jeweils 26 CP und im siebten Semester 24 CP vergeben. Für Praxiszeiten sind im KiPäd-Dual Studium CP vorgesehen: Module „PR1“ 6 CP, „PR2“ 6 CP, „PR3“ 6 CP, „PR4“ 6 CP, „PR5“ 6 CP, „PR6“ 6 CP und „PR7“ 7 CP.

Im KiPäd-Flex Modell gliedert sich der gesamte Workload in 1.344 Stunden Präsenzstudium, 2.356 Stunden Selbststudium und 800 Stunden Praktikum. Im KiPäd-Flex Studium werden in der siebensemestrigen Variante in den ersten vier Semestern 30 CP und in Semester fünf bis sieben jeweils 20 CP vergeben. In der sechssemestrigen Variante werden pro Semester 30 CP vergeben. Für Praxiszeiten sind im Flex-Studium CP vorgesehen: Module „PP1“, „PP2“, „PP3“ und „PP4“, jeweils 10 CP)

Der Masterstudiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 24 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „AM1“ 15 CP vergeben, für die begleitende Forschungswerkstatt im Modul „AM2“ vier CP. Pro CP sind gemäß § 5 der Studiengangsprüfungsordnung für den Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 964 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.036 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen für die beiden Studiengänge ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 der Rahmenprüfungsordnung für die beiden Studiengänge bis zur Hälfte der für die Studiengänge vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden zwei studierendenzentrierte Studiengangskonzepte mit hohen Ansprüchen an die Dozent:innen vor. Der Masterstudiengang zeichnet sich durch ein innovatives Konzept aus, das gezielt auf die Anforderungen des Berufsfeldes eingeht und das den Absolvent:innen gute Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Studierendenzufriedenheit wahr. Die Theorie-Praxis Relationierung funktioniert in beiden Studiengängen reibungslos. Die Gutachter:innen würdigen, dass im Bachelorstudiengang forschungsbezogene Inhalte mit 16 CP über die Anforderungen des Kerncurriculums hinaus enthalten sind. Das interprofessionelle Skills-Lab, mit einem Schwerpunkt auf Kommunikationssituationen halten die Gutachter:innen für sinnvoll eingerichtet und gut in die Lehre implementiert.

In den Modulhandbüchern beider Studiengänge konnten die Gutachter:innen z.T. veraltete Literatur finden und halten eine Überarbeitung der Literaturangaben für notwendig. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung auf die Anmerkung reagiert und sich dafür entscheiden, die Literaturangaben aus den Modulhandbüchern zu entfernen und künftig modulbezogene Literatur in den Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen und falls verfügbar über Moodle zum Download anzubieten.

Schwerpunkte der Begutachtung waren im Bachelorstudiengang die Einführung der Flex-Variante und folgend Fragen zu Unterschieden in der Umsetzung der Praxisphasen der Varianten. Ferner sprachen die Gutachter:innen mit der Hochschule ausführlich um die Umsetzung der Praxisphasen und die Lernortkooperation im Rahmen des dualen Studienmodells.

Schwerpunkte der Begutachtung im Masterstudiengang war die Unterscheidung und die Umsetzung der Peer-Intervision und der Supervisionselemente sowie die Organisation der Präsenz-Blockwochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

Das Abschlussniveau des Studiengangs befindet sich auf Bachelor-Niveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Im Sinne der generalistischen Ausrichtung des Studiengangs beziehen sich die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen auf Kinder im Alter von 0–14 Jahren, mit einem Schwerpunkt in der Altersausrichtung auf 0–6-jährige (vgl. SobaG Sozialberufsanerkennungsgesetz). Der Aufbau der Module ist am Kerncurriculum Kindheitspädagogik (Studiengangstag Pädagogik der Kindheit) orientiert aufgebaut und entwickelt worden.

Der berufsqualifizierende akademische Abschluss umfasst die Kompetenz zur Gestaltung einer ganzheitlichen, wissensbasierten und -begründeten früh- und kindheitspädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die Gestaltung ihrer Rahmenbedingungen. Die Absolvent:innen erwerben im Studienverlauf eigenverantwortliche, selbständige sowie wissenschaftsbasierte und kritisch-reflexive Erziehungs- und Bildungskompetenz. Ferner erwerben Sie die Kompetenz zur Initiierung, Steuerung, Durchführung und Evaluation von Bildungsprozessen sowie zur Durchführung von bildungsspezifischen Beratungs- und Dokumentationsprozessen. Sie erlernen die eigenverantwortliche, selbständige sowie wissenschaftsbasierte Sicherung und Entwicklung der Qualität früh- und kindheitspädagogischer Arbeit. Ferner erwerben die Studierenden Kompetenzen im eigenverantwortlichen und selbständigen Entscheiden und Handeln auf der Grundlage eines auf beruflichen und ethischen Kodizes basierenden Selbstverständnisses und im Bewusstsein rechtlicher Rahmenbedingungen des pädagogischen Handelns. Der Studiengang trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und vermittelt grundlegende wissenschaftliche Fertigkeiten.

Der Studiengang ist ausgerichtet auf die Arbeitsfelder der familiären und öffentlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit, in Lebenswelten, Kulturen und Lebensbedingungen von Kindern und Familien, sowie in der Zusammenarbeit mit Familien. Der Studiengang befähigt die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs zur Aufnahme von entsprechenden Masterstudiengängen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab. Die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge ist nach Ansicht der Gutachter:innen durch das Studiengangskonzept gewährleistet und durch die Hochschule adäquat geregelt.

Das zuständige Ministerium hat die berufsrechtliche Prüfung zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht bestätigt. Im Nachgang der Begehung erklärt die Hochschule, dass noch einige Rückfragen zu klären sind, bis zur Einreichung des Akkreditierungsberichtes jedoch voraussichtlich eine vorläufige offizielle Bestätigung über die berufsrechtliche Eignung, vorbehaltlich der Akkreditierung, vorgelegt werden kann. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und halten es für notwendig, dass die Hochschule die abschließende Bestätigung der Prüfung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium nachreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss die abschließende Bestätigung der Prüfung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium nachreichen.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Der Studiengang richtet sich an akademisch und fachlich einschlägig vorqualifizierte Studierende, die ihre Berufsfeldkenntnisse im Erziehungs- und Sozialwesen durch wissenschaftliche Ansätze der Evaluations- und Praxisforschung sowie der Fachberatung im Bereich der frühen Kindheit und darüber hinaus erweitern wollen. Die erworbenen Qualifikationen ermöglichen ihnen die Etablierung in einer Fachberatungsfunktion. Für Fachberatungen oder Leitungskräfte im System der Kindertageseinrichtungen stellt der Studiengang ein Angebot dar, sich vertiefend mit der multirationalen Ausrichtung ihrer Einrichtungen sowie mit Strategie- und Qualitätsentwicklung auseinanderzusetzen und sich für Fachberatungspositionen im mittleren und höheren Management über ihre akademische fachliche Basis hinaus weiter zu qualifizieren. Der Wandel der Systeme, Organisationen und Aufgabenteilung im Sozial- und Erziehungswesen stellt die Fachberater:innen vor Herausforderungen innovierend mitzuwirken und die Profile und Qualität der Einrichtungen weiterzuentwickeln. Herausforderungen der Innovation werden nicht nur in den Modulen zu den Methoden der Fachberatung thematisiert, sondern auch in den Modulen zu den Lebenswelten der Kindheit. Diese werden anwendungsorientiert auf die wichtigsten Beratungsthemen im Bereich der frühen Kindheit vertieft. Der Aufbau und Ausbau von Beratungskompetenzen wird durch den Aufbau von Peer-Intervision unterstützt. Die reflexive Leistung der Studierenden liegt im Studiengang vorwiegend im Transfer und der Integration inhaltlicher und methodischer Erkenntnisse aus Forschung und Methodik zu den Berufsfeldern des Sozial- und Erziehungswesens und den theoretischen Ansätzen von Qualitätsentwicklung. Didaktische Kompetenzen bilden einen weiteren Baustein für eine spätere Lehrtätigkeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung bei Weiterbildungsträgern, Trägerverbänden und an Fachhochschulen. Gleichzeitig werden über die Praxisforschungsmodule und die Thematik der Abschlussarbeit eine wissenschaftlich fundierte Beratungsexpertise im Feld der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aufgebaut.

Die Absolvent:innen erwerben im Studienverlauf die Kompetenz, eigenständig Fachberatungen für pädagogische Fachkräfte und Leitungen von Trägerorganisationen, Kindertageseinrichtungen oder sonstigen pädagogischen Einrichtungen zu konzipieren und durchzuführen, Konzepte und organisationale Qualitätssicherung (weiter) zu entwickeln sowie externe und interne Evaluationen durchzuführen. Die Absolvent:innen können didaktisches Wissen und Fertigkeiten bei der Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften (Fort- und Weiterbildung) anzuwenden, Kontakte aufzubauen und in Netzwerken von Kindertageseinrichtungen, Träger, Bildungspolitik, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung erfolgreich mitwirken. Ferner können die Absolvent:innen nach Abschluss des Studiums Praxisforschungen und Evaluationen zu Fragestellungen des Berufsfeldes durchführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Berufsperspektiven der Absolvent:innen. Im Einklang mit der Hochschule sehen die Gutachter:innen ein breites Betätigungsfeld im Bereich der Qualitätsentwicklung und Fachberatung in kindheitspädagogischen Einrichtungen. Bislang wird diese Funktion vornehmlich von nicht einschlägig hochschulisch qualifizierten Personen erfüllt. Das vorliegende Studiengangskonzept kann nach Meinung der Gutachter:innen erheblich zu einer verbesserten Qualitätsentwicklung im Feld beitragen und die Berufsperspektiven der Absolvent:innen werden als sehr gut eingeschätzt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 2 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Wahrnehmung der Gutachter:innen ist die in den beiden Modulhandbüchern hinterlegte Literatur zum Teil aktualisierungsbedürftig. Grundsätzlich umfasst die angeführte Literatur die relevanten Bereiche und Perspektiven, z.T. sind jedoch veraltete Ausgaben und nicht mehr aktuelle bzw. relevante Konzepte aufgeführt. Die Hochschule verweist darauf, dass die Literatur in den Modulhandbüchern einen Überblick über den Modulen zugehörige Literatur und generelle Lesehinweise geben soll. Die veranstaltungsbezogenen, semesterweise aktualisierten Literaturhinweise für die einzelnen Module wird über die Lernplattform Moodle kommuniziert und möglichst dort auch direkt zum Download bereitgestellt. Die Gutachter:innen halten es für notwendig, dass die in den beiden Modulhandbüchern angeführte Literatur aktualisiert und auf Relevanz hin geprüft wird. Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und sich dafür entschieden, die Literatur aus den Modulhandbüchern herauszunehmen und modulbezogene Literaturhinweise künftig über die Lernplattform bereitzustellen. Die Gutachter:innen zeigen sich mit diesem Vorgehen einverstanden und weisen darauf hin, dass dieses Vorgehen einen flexibleren Umgang bezüglich Aktualisierungen erlaubt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

In der Variante „KidPäd-Dual“ ist der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ wie folgt strukturiert:

| Modulübersicht BA-Kindheitspädagogik-Dual (7 Semester) ab WiSe 2023/24 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|---|--|---|---|--|---|---|---|----|--|--|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--|--|--|--|--|--|--|
| ECTS | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | | | | | | | |
| 1. FS WiSe | M1-1 Erziehungswiss. Grundlagen | | | M1-2 Bildungswissenschaftliche Grundlagen, Beobachtung und Dokumentation | | | | | | M1-3 Wissenschaftliches Arbeiten | | | PR1-Praxisreflexion (Konzeption) 110 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 3 | | | 5 | | | | | | 2 | | | 2,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 5 | | | 10 | | | | | | 5 | | | 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. FS SoSe | GM2-1 Grundlagen bewegungsorientierter Bildungs- und Gesundheitsförderung | | | GM2-2 Grundlagen der sprachlichen Bildung | | | M2-3 Gesellschaft, Politik und Kultur | | | M2-4 Psychologische Grundlagen der Entwicklung im Kindesalter | | | PR2-Praxisreflexion (BeDo) 110 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 3 | | | 3 | | | 3 | | | 4 | | | 2,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 5 | | | 5 | | | 5 | | | 5 | | | 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. FS WiSe | GM3-1 Grundlagen der kulturellen Bildung | | | GM3-2 Grundlagen der ethisch-religiösen Bildung | | | GM3-3 Grundlagen der mathem.-naturwiss. Bildung | | | M3-4 Rechtl. Grundlagen, frühe Hilfen und Kinderschutz | | | PR3-Praxisreflexion (Lebensphasen) 110 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 3 | | | 3 | | | 3 | | | 3 | | | 2,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 5 | | | 5 | | | 5 | | | 5 | | | 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. FS SoSe | M4-1 Forschungsmethoden und Evaluation | | | | | | VM4-2 Bildungsprozesse gestalten, erforschen, reflektieren | | | | | | PR4-Praxisreflexion (Forschung) 110 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 6 | | | | | | 6 | | | | | | 2,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 10 | | | | | | 10 | | | | | | 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. FS WiSe | VM5-1-Bildungsprozesse gestalten, erforschen, reflektieren | | | | | | | | | | | PR5-Praxisreflexion (Bildungsprozesse) 110 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 11 | | | | | | | | | | | 2,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 20 | | | | | | | | | | | 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. FS SoSe | M6-1 Diversität und Inklusion | | | M6-2 Organisation und Leitung | | | M6-3 Sozialraumorientierung und Netzwerkarbeit | | | M6-4 Zusammenarbeit mit Eltern/ Gestaltung von Übergängen | | | PR6-Praxisreflexion (ZsA-Eltern) 110 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 3 | | | 3 | | | 3 | | | 3 | | | 2,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 5 | | | 5 | | | 5 | | | 5 | | | 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. FS Abschlussstudium WiSe | M7-1 Professionelles Selbstverständnis und Selbstreflexion 5 LP | | | M7-2 Bachelorarbeit inkl. Forschungswerkstatt | | | | | | PR7-Praxisreflexion (Professionelles Selbstverständnis, Leitungsaufgaben) 143 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 2 | | | 2 | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 5 | | | 12 | | | | | | 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Das duale Studium (KiPäd-Dual) wird praxisintegrierend durchgeführt und gliedert sich in drei Studienphasen: Basis-, Vertiefungs- und Abschlussstudium. Das Basisstudium umfasst drei und das Vertiefungsstudium zwei Semester. Das sechste und siebte Semester bildet das Abschlussstudium. Im dualen Studium (KiPäd-Dual) wird die Praxiszeit vom ersten bis zum siebten Semester abgeleistet. Die jeweiligen Praxiszeiten sind in den Modulen (PR1, PR2, PR3, PR4, PR5, PR6, PR7) berücksichtigt und werden von Seiten der Hochschule durch Praxisreflexionsveranstaltungen sowie Lernportfolioaufgaben mentoriert oder begleitet. Die Praxisreflexionsphasen im Dualstudium (KiPäd-Dual) umfassen insgesamt 803 Stunden.

In der Variante „**KidPäd-Flex**“ ist der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ wie folgt strukturiert:

| Modulübersicht BA-Kindheitspädagogik-Flex (7 Semester) ab WiSe 2023/24 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|-------------------------------|--|--|---|--|---|---------------------------|---|----|----|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| ECTS | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 1. FS WiSe | M1-1 Erziehungswiss. Grundlagen | | | M1-2 Bildungswissenschaftliche Grundlagen, Beobachtung und Dokumentation | | | | | | M1-3 Wissenschaftliches Arbeiten | | | PP1-Flex Praxisphase 1 (Konzeption) 200 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 3 | | | 5 | | | | | | 2 | | | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 5 | | | 10 | | | | | | 5 | | | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. FS SoSe | GM2-1 Grundlagen bewegungsorientierter Bildungs- und Gesundheitsförderung | | | GM2-2 Grundlagen der sprachlichen Bildung | | | M2-3 Gesellschaft, Politik und Kultur | | | M2-4 Psychologische Grundlagen der Entwicklung im Kindesalter | | | PP2-Flex Praxisphase 2 (BeDo) 200 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 3 | | | 3 | | | 3 | | | 4 | | | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 5 | | | 5 | | | 5 | | | 5 | | | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. FS WiSe | GM3-1 Grundlagen der kulturellen Bildung | | | GM3-2 Grundlagen der ethisch-religiösen Bildung | | | GM3-3 Grundlagen der mathem.-naturwiss. Bildung | | | M3-4 Rechtl. Grundlagen, frühe Hilfen und Kinderschutz | | | PP3-Flex Praxisphase 3 (Bildungsprozesse) 200 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 3 | | | 3 | | | 3 | | | 3 | | | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 5 | | | 5 | | | 5 | | | 5 | | | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. FS SoSe | M4-1-Forschungsmethoden und Evaluation | | | | | | VM4-2-Bildungsprozesse gestalten, erforschen, reflektieren | | | | | | PP4-Flex Praxisphase 4 (Forschung) 200 Std. Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 6 | | | | | | 6 | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 10 | | | | | | 10 | | | | | | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. FS WiSe | VM5-1-Bildungsprozesse gestalten, erforschen, reflektieren | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 11 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 20 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. FS SoSe | M6-1 Diversität und Inklusion | | M6-2 Organisation und Leitung | | M6-3 Sozialraumorientierung und Netzwerkarbeit | | M6-4 Zusammenarbeit mit Eltern / Gestaltung von Übergängen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 3 | | 3 | | 3 | | 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 5 | | 5 | | 5 | | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. FS Abschlussstudium WiSe | M7-1 Professionelles Selbstverständnis, Selbstreflexion | | M7-2 Bachelorarbeit | | | | | | M7-3 Forschungs-werkstatt | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SWS | 2 | | | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | 5 | | 10 | | | | | | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Das Flex-Studium (KiPäd-Flex) wird in den ersten vier Semestern als Vollzeitstudium durchgeführt. Ab dem 5. Semester kann das Flex-Studium in Teilzeit durchgeführt werden, alternativ kann das Studium ab dem fünften Semester im Flex-Modell in Vollzeit in sechs Semestern beendet werden. Für die Verkürzung auf sechs Semester kann das Modul M7-1-Professionelle Identität bereits im 5. Fachsemester studiert werden und eines der Module 6-1, 6-2, 6-3 oder 6-4 wird im 5. Fachsemester vorgezogen angeboten, sodass dann Modul 7-2 und 7-3 schon im 6. Fachsemester absolviert werden können. Die Hochschule hat die Erfahrung gemacht, dass die Module 7-2 und 7-3 jedes Semester angeboten werden müssen, besonders für Studierende, die das Studium später abschließen, als im Regelverlauf vorgesehen.

Das Studium gliedert sich in drei Studienphasen: Basis-, Vertiefungs- und Abschlussstudium. Das Basisstudium umfasst drei und das Vertiefungsstudium zwei Semester. Das sechste und siebte Semester bildet das Abschlussstudium. Die Studienphasen enthalten insgesamt sieben Modulbereiche, die wiederum spezifische Module und die Struktur des Lehrangebotes enthalten. Das Flex-Studium (KiPäd-Flex) beinhaltet vier hochschulisch angeleitete Praxisphasen: PP1, PP2, PP3, PP4, welche die Anwendung der im Studium erworbenen berufspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Fragestellungen im beruflichen Handlungsfeld zum Gegenstand haben. Die Praxisphasen im Flex-Studium (KiPäd-Flex) umfassen gem. SoBAG NRW insgesamt 800 Stunden. Die Ableistung der Praktika ist für das erste bis vierte Studiensemester vorgesehen.

Der Studienverlauf für die „KiPäd-Dual“ und die „KiPäd-Flex“ Variante gestaltet sich, bis auf die Praxisphasen, identisch. Im ersten Semester dienen die Module M1-1 Erziehungswissenschaft und M1-2 Bildungswissenschaft zur Einführung in die Grundlagen der Pädagogik. Das Modul 1-3 führt die Studierenden in das wissenschaftliche Arbeiten ein. Im zweiten Semester dienen die Module M2-3 Gesellschaft, Politik, Kultur und M2-3 Psychologie zur Erweiterung der Grundlagen. Die Module GM2-1 Bewegung und Gesundheit und GM2-2 sprachliche Bildung bilden den Einstieg in die Grundlagen der Bildungsdomänen, die im dritten Fachsemester mit den Module GM3-1 Ästhetische Bildung, GM3-2 Ethisch-Religiöse Bildung, sowie GM3-3 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Bildung ergänzt werden. Das Modul M3-4 Rechtlichen Grundlagen, frühe Hilfen und Kinderschutz vervollständigt die Einführungs- und Grundlagenmodule des Basisstudiums. Im

vierten Semester werden die Grundlagenmodule der Bildungsdomänen (GM1-1, GM1-2, GM3-1, GM3-2, GM3-3) durch das Modul M4-2 Bildungsprozesse vertieft, in dem Seminare zur Profilbildung gewählt werden können. Das Modul M4-1 Forschungsmethoden bietet im vierten Fachsemester den Einstieg in das Vertiefungsstudium und damit den Aufbau qualitativer und quantitativer Forschungskompetenz. Im fünften Fachsemester erfolgt eine zweite Vertiefung der Grundlagenmodule der Bildungsdomänen, die ebenso durch die Wahl von Seminaren die Profilbildung und damit thematische Schwerpunktsetzung ermöglicht. Das fünfte Fachsemester ist zudem besonders für Auslandsaufenthalte geeignet. Im sechsten Fachsemester erweitern die Module M6-1 Diversität und Inklusion, M6-2 Organisation und Leitung, M6-3 Sozialraumorientierung und Netzwerkarbeit, sowie M6-4 Zusammenarbeit mit Eltern die pädagogische Fach- und Handlungskompetenz im Abschlussstudium. Im siebten Semester schließt das Studium mit dem Modul M7-1 Professionelles Selbstverständnis und Selbstreflexion und M7-2/ M73 Bachelorarbeit/ Forschungswerkstatt zur Erbringung der Bachelorarbeit ab.

Die Praxisanleitung in den Praxisphasen der Studierenden beider Studienvarianten ist durch die jeweilige Praxisstelle/ Kooperationseinrichtung gewährleistet. Die Praxisbegleitung erfolgt durch die Praxisreflexionsseminare an der Hochschule. Die Praxisanleitung in den Kooperationseinrichtungen ist beauftragt, die Logbuchaufgaben mit den Studierenden zu besprechen und zu reflektieren (siehe Anlage „Leitfaden Praxisanleitung“). Ein gemeinsamer Austausch zwischen Fachhochschule und Kooperationseinrichtung über den Prozess der Praxisbegleitung findet über regelmäßige Praxisanleitungstreffen (einmal im Semester), sowie über Auftakt-, Mid-Term-, und Abschlussgespräche zwischen Studierenden, Kooperationseinrichtungen und Fachhochschule (siehe Anlage „Framework Kindheitspädagogik“) statt.

Lehr- und Lernformen in beiden Studiengangsvarianten sind Vorlesung, seminaristische Gruppenarbeit, strukturierte Diskussion, Übungen in Einzel-, Partner- und Kleingruppenarbeit mit Präsentation der Arbeitsergebnisse, Vorträge, Literaturarbeit, problemorientiertes Lernen, Fallanalysen, lehrpraktische Übung der methodisch-didaktischen Themenbearbeitung, Lernen durch Nachahmung, Lernen durch Wiederholen und Lernen durch Erfahrung, Analyse und Reflexion, Arbeit an Literatur oder Werken der Bildenden Kunst/Musik/darstellenden Kunst sowie handlungsorientierte Lernformen (z. B. Rollenspiele, Erproben von Methoden in Kleingruppen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Organisation des Selbststudiums. Die Hochschule führt aus, dass den Studierenden im Rahmen der derzeit für alle Module geltenden aktiven Teilnahme (vgl. § 12 Abs. 4 Prüfungssystem) Aufgaben gestellt werden, die eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Inhalten fördern. Die Leselisten- und empfehlungen sind modulbezogen im Vorlesungsverzeichnis und in Moodle hinterlegt und bieten den Studierenden zusammen mit den Aufgaben Material zur Strukturierung der Selbstlernzeit. Die Hochschule erläutert, das System der aktiven Teilnahme derzeit anlassbezogen zu überdenken. Künftig wird z.B. in den anwendungsbezogenen und Praxisreflexionsmodulen eine aktive Teilnahme in Form einer didaktisch begründeten Anwesenheitspflicht bleiben. In den anderen Modulen werden den Studierenden dann vermehrt direkt Aufgaben zur Lernbegleitung der Modulfortschritte zur Verfügung gestellt. Der tatsächliche, modulbezogene Workload, der auch die Selbstlernzeit umfasst, wird in den quantitativen Evaluationen erfasst und bestätigt im Wesentlichen den erwarteten Workload. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen und halten das Vorgehen zur Organisation und Strukturierung der Selbstlernzeit mithilfe von Literatur, Aufgaben und Moodle für nachvollziehbar.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen Stufe 1 des HQR ab, sind z.T. jedoch zu ausführlich und unpräzise in der Darstellung der zu erwerbenden Kompetenzen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, eine Präzisierung und Bündelung der Modulbeschreibungen hinsichtlich der Kompetenzdarstellungen vorzunehmen. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass eine vollständige Überarbeitung der Modulbeschreibungen und der

Modulprüfungen im Rahmen eines hochschulweiten Prozesses zur Überarbeitung der Prüfungsformen bis zum Ende SoSe 2024 erfolgt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Die beiden Studienvarianten sind in der inneren Logik konsistent aufgebaut und curricular nachvollziehbar abgebildet. Die Gutachter:innen würdigen die Flexibilität, welche die Hochschule den Studierenden bietet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.










Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:





- Es sollte eine Präzisierung und Bündelung der Modulbeschreibungen hinsichtlich der Kompetenzdarstellung erfolgen.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung“ ist wie folgt aufgebaut:

| FS | MA Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung - Fliegener FH Düsseldorf ab 2023/24 | | | LP |
|--|--|--|---|----|
| Weiterbildungsbereich (Mastermodule DQR 7/ HQR 2) | | | | |
| 1 | <p>M1.1 Methoden der Fachberatung 1 (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Peerintervention/ 125 h Selbststudium)</p> <p><i>Entwicklung Schaubild/Vernetzungsmodell zur Rolle Fachberatung in Form eines E-Portfolios, unbenotet</i></p> <p>Peerintervention-Kollegiale Beratung Austausch synchron und asynchron über Peer-Gruppe - Kompetenzkompass </p> | <p>M2.1 Fachberatung - Prävention und Intervention im Kinderschutz 1 (InsoFa) (8 LP) (45 h Präsenz/ 155 h Selbststudium)</p> <p><i>Hausarbeit, unbenotet, mündliche Prüfung (Kolloquium)</i></p> <p>Kollegiale Beratung im Selbststudium - Anerkennung Zertifikatskurs Fachkraft Kinderschutz </p> | <p>M3 Lebenswelt Kindheit Diversität und Inklusion oder Kulturelle Bildung, (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Peerintervention/ 125 h Selbststudium)</p> <p><i>E-Portfolio, unbenotet</i></p> <p>Praxisreflexion – Austausch synchron in Peer-Gruppen </p> | 24 |
| 2 | <p>M1.2 Methoden der Fachberatung 2 (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Peerintervention/ 125 h Selbststudium)</p> <p><i>Mündliche Prüfung zu Strategieentwicklung für QM, Organisationsentwicklung, benotet</i></p> <p>Peerintervention-Kollegiale Beratung Austausch synchron und asynchron über Peer-Gruppe - Kompetenzkompass </p> | <p>M2.2 Fachberatung – Prävention und Intervention im Kinderschutz 2 (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Peerintervention/ 125 h Selbststudium)</p> <p><i>Hausarbeit in Form einer eigenen Konzeptentwicklung zum institutionellen Kinderschutz, benotet</i></p> <p>Peerintervention - Kollegiale Beratung Austausch synchron über Peer-Gruppe </p> | <p>M4.1 Evaluation und Qualitätssicherung 1 (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Peerintervention/ 125 h Selbststudium)</p> <p><i>E-Portfolio, unbenotet</i></p> <p>Praxisreflexion – Austausch synchron in Peer-Gruppen </p> | 24 |
| 3 | <p>M5 Fachberatung - Sprachliche Bildung/Gesundheit & Bewegung (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Peerintervention/ 125 h Selbststudium)</p> <p><i>Präsentation einer Konzeptentwicklung, benotet</i></p> <p>Peerintervention - Kollegiale Beratung Austausch synchron über Peer-Gruppe </p> | <p>M6 Qualitätsentwicklung U3-Betreuung oder Offener Ganzttag (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Peerintervention/ 125 h Selbststudium)</p> <p><i>Präsentation einer Konzeptentwicklung, benotet</i></p> <p>Peerintervention - Kollegiale Beratung Austausch synchron über Peer-Gruppe </p> | <p>M4.2 Evaluation und Qualitätssicherung 2 (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Peerintervention/ 125 h Selbststudium)</p> <p><i>E-Portfolio, unbenotet</i></p> <p>Praxisreflexion – Austausch synchron in Peer-Gruppen </p> | 24 |

| Abschlussstudium mit Praxisforschungsphase | | | | |
|--|---|--|---|--------|
| 4 | M7 Didaktik der pädagogischen Weiterbildung (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Peerinterview/ 125 h Selbststudium) | M8 Profession, Organisation, Digitalisierung (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Peerinterview/ 125 h Selbststudium) | M9.1 Praxisforschung 1 (8 LP) (45 h Präsenz/ 30 h Supervision/ 125 h Selbststudium) | 24 |
| | <i>Hausarbeit in Form eines Fortbildungskonzepts, benotet</i> | <i>E-Portfolio, unbenotet</i> | <i>Präsentation zum Forschungsdesign, benotet</i> | |
| | Lern tandem - Austausch synchron  | Peerinterview - Kollegiale Beratung Austausch synchron über Peer-Gruppe  | Gruppenreflexion (Supervision) mit Lehrperson, asynchrone Vor- und Nachbereitung  | |
| 5 | AM1 Masterarbeit (15 LP) (375 h Selbststudium) | AM2 Forschungswerkstatt (4 LP) (32 h Präsenz/68 h Selbststudium) | M9.2 Praxisforschung 2 (5 LP) (32 h Präsenz/ 93 h Selbststudium) | 24 |
| | <i>Masterarbeit, benotet</i> | <i>Kolloquium zur Masterarbeit, unbenotet</i> | <i>Präsentation zum Ergebnisbericht Praxisforschung, benotet</i> | |
| | | | Einzelreflexion (Supervision) mit Lehrperson, asynchrone Vor- und Nachbereitung  | |
| | | | | 120 LP |

Alle Module werden an der Fließner Fachhochschule angeboten. Die Module (M1.1, M1.2) im ersten und zweiten Fachsemester haben den Charakter einer postgradualen zertifizierten Weiterbildung im Bereich Methoden der Fachberatung auf Master-Niveau. Gleiches gilt für die Module M4.1 und M4.2 im Bereich Evaluation und Qualitätssicherung, sowie für die Module M2.1 und M2.2 im Bereich Fachberatung – Prävention und Intervention im Kinderschutz. Die Module M1.1, M1.2, M2.1, M2.2, M4.1, M4.2, sowie die Module M3, M5, M6 können somit als Weiterbildungseinheiten geöffnet, oder als Zertifikatsreihe „Qualitätsentwicklung“, „Prävention und Intervention im Kinderschutz“ oder „Methoden der Fachberatung“ gebündelt werden. Grundlage der Weiterbildungseinheiten sind die Modulbeschreibungen. Die Inhalte aller Module beziehen sich auf DQR 7, die sich auf die Planung, Steuerung und Beratung von Implementierungsprozessen ausrichten. Es geht dabei nicht um die Vertiefung einer pädagogischen Handlungskompetenz.

Kindheitspädagogisch fachliche Vertiefungen bieten die Wahlthemen im Module M3-Kulturelle Bildung und M3-Diversität/Inklusion, die sich an der Lebenswelt Kindheit orientieren und im Kontext der Familien, Institutionen und der Gesellschaft stehen. Das Modul M5 dient dem Aufbau von spezifischer Fachberatungskompetenz für die Bereiche Sprachförderung und Gesundheit/Bewegung. Mit dem Fokus auf Organisationale Aspekte und Qualitätsentwicklung werden im Modul M6 die Themen zu den Bereichen Offener Ganztage oder U3-Betreuung angeboten. Im Modul M7 bauen die Studierenden Kompetenzen im Bereich der Didaktik von Erwachsenenbildung auf, da sie in ihrer Rolle als Fachberater:innen auch Fort- und Weiterbildungen konzipieren und vermitteln können. In den Modulen M9.1 und M9.2 wird das Praxisforschungsprojekt, das zur Masterarbeit ausgearbeitet werden kann, im 4. Fachsemester angefangen und im 5. Fachsemester weitergeführt. Das Modul M8 bietet die Gelegenheit zur Reflexion der neuen beruflichen Rolle und Aufgaben der Fachberatung in allen Aspekten der Organisation auch im Kontext der Digitalisierung im Berufsfeld.

Der Studiengang ist im Blended-Learning Format konzipiert. Die Hochschule hat ein Blended-Learning Konzept zur Gestaltung der Präsenzzeit im Masterstudiengang erstellt (Anlage „Konzept Blended-Learning MKiPädQFB“). Die im Studiengang enthaltene Peer-Intervision wird über den Blended-Learning Anteil gestaltet. Peer-Intervision ist, angelehnt an das Verständnis von Blended Learning, ein verpflichtender Teil des Studiums, der eine Brücke zwischen der Erschließung von Studieninhalten in Präsenzblöcken und im asynchronen Selbststudium und der Kompetenzentwicklung in der Praxis bildet. Für den Studiengang bedeutet dies, dass neben den Präsenzzeiten an der Hochschule virtuelle synchrone Präsenz und asynchroner Austausch von Studierenden und Lehrenden/Supervisor:innen ermöglicht wird. Die Vereinbarkeit von Studium und beruflicher Tätigkeit wird dabei unterstützt. Das Selbststudium ist nach Zeiten des Blended Learning für die Vor- und Nachbereitung von Inhalten und Prüfungen differenziert. Die Blended Learning Elemente zur Begleitung der Präsenzstudienzeit bildet sich im Umfang von 330 Stunden im Framework ab. Die Module mit Blended-Learning Anteilen sind der Modulübersicht zu entnehmen. Module mit dem PC-Symbol enthalten praxisbasierte Lehr-Lernprozesse (Praxisreflexion). Die im Rahmen der modulbezogenen Praxisaufgaben gesammelten Erfahrungen werden in Form eines

digital geführten Entwicklungsportfolios dokumentiert. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren vor dem Hintergrund des Austausches mit ihren Peers ihre persönliche Kompetenzentwicklung im Kontext ihrer Fachberatungsaufgaben. Der Austausch findet synchron oder asynchron in festen Kleingruppen aus drei bis sechs Peers statt.

Module mit dem Kreis-Symbol enthalten Peer-Intervisions-Anteile. In diesen Elementen wird der Austausch in der Gruppe für die reflektierte Entwicklung der Fachberatungskompetenz genutzt. Zum Beginn des Studiums entwickeln die Studierenden im Austausch mit einer festen Kleingruppe aus drei bis sechs Peers einen persönlichen Kompetenzkompass, der vorhandene und noch zu entwickelnde Stärken und Ressourcen abbildet. Dieser Kompetenzkompass dient als Reflexionsinstrument im Modul M1.1 und M1.2. Er weist Methoden der Fachberatung aus, die im Verlauf des Studiums in einzelnen Modulen vertieft werden. Die Peer-Intervision dient der kollegialen Beratung und Be- und Erarbeitung von Fällen aus der eigenen Berufspraxis. Der Austausch findet synchron in Kleingruppen aus drei bis sechs Peers statt.

Module mit dem Hände-Symbol enthalten begleitende Gestaltungselemente (Supervision). Die Supervisions-Formate geben den Studierenden die Gelegenheit, im Rahmen der Einzel- oder Gruppen-Supervision (drei bis sechs Personen, supervisiert durch eine:n Lehrende:n) in einen geschützten Austausch über Potenziale und Barrieren der Weiterentwicklung ihrer Fachberatungs- und Forschungskompetenz zu gehen. Die Vor- und Nachbereitung der Einzel- oder Gruppen-Supervision findet asynchron statt. Die Lehrenden begleiten die Studierenden sowohl in themen- oder methodenspezifischen Kleingruppen und individuell in der Entwicklung ihrer Praxisforschungsprojekte.

Lehrformen im Studiengang sind Seminare, Peer-Intervision (Kollegiale Beratung, Austausch synchron und asynchron (Kompetenzkompass)), Supervision und Lehrvorträge. Lernformen im Studiengang sind Gruppenarbeiten, strukturierte Diskussionen, Übungen in Einzel-, Partner- und Kleingruppenarbeit mit Präsentation der Arbeitsergebnisse, Vorstellung und Auswertung von good-practice-Beispielen, Kollegiale Beratung zu Fällen im Kinderschutz, selbstgesteuerte, kooperative und handlungsorientierte Lernformen, Plenumsdiskussionen, Expert:innenbesuche sowie Praxisreflexion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Peer-Intervision- und Supervisionsanteilen im Studiengang. Die Peer-Intervision wird zunächst durch die Hochschule organisiert und strukturiert und dann von den Studierenden eigenverantwortlich umgesetzt. Die Module mit Peer-Intervision Einheiten sind in der Modulübersicht einsehbar. Die Supervision Einheiten werden von einschlägig qualifizierten Lehrenden der Hochschule oder Lehrbeauftragten geleistet. Die Gutachter:innen merken an, dass Supervision durch eigene Lehrenden nicht unbedingt zweckdienlich ist. Die Hochschule kann der Argumentation folgen und erklärt, perspektivisch auf externe Supervisor:innen setzen zu wollen. Die Hochschule sieht die Supervisionselemente im Einklang mit den Gutachter:innen im Studiengang als hochrelevantes Element, um die Entwicklung der Studierenden zu Fachberater:innen zu begleiten.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen Stufe 2 des HQR ab, sind z.T. jedoch zu ausführlich und unpräzise in der Darstellung der zu erwerbenden Kompetenzen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, eine Präzisierung und Bündelung der Modulbeschreibungen hinsichtlich der Kompetenzdarstellungen vorzunehmen. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass eine vollständige Überarbeitung der Modulbeschreibungen und der Modulprüfungen im Rahmen eines hochschulweiten Prozesses zur Überarbeitung der Prüfungsformen bis zum Ende SoSe 2024 erfolgt.

Ein weiterer Punkt im Gespräch war der Einbezug weiterer Beratungsansätze und -modelle in das Studiengangskonzept und die Frage, ob eine Engführung auf Fachberatung sinnvoll ist. Die Hochschule sieht im Einklang mit den Gutachter:innen ein weites Betätigungsfeld für die Absolvent:innen im Bereich der Fachberatung in kindheitspädagogischen Einrichtungen, hält aber ggf. weitere theoretische Konzepte für eine Verbreiterung des möglichen Tätigkeitsfeldes für möglich.

Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, eine systematische Einführung in weitere Beratungskonzepte im Curriculum abzubilden. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass das Modul 1.1 auf der Ebene der Kompetenzen und Modulhalte entsprechend angepasst wurde. Die Gutachter:inne nehmen die Überarbeitung zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die im Studiengang enthaltenen Modulcluster, die sich auch im Sinne von insgesamt drei postgradualen Weiterbildungen („Qualitätsentwicklung“, „Prävention und Intervention im Kinderschutz“ oder „Methoden der Fachberatung“) studieren lassen. Die Hochschule erklärt, dass alle Module auf Master-Niveau gestaltet sind und sich als regulärer Studiengang wie dargestellt studieren lassen. Wenn die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang erfüllt sind (vgl. § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“), können Interessent:innen, welche alle oder einzelne Weiterbildungen studiert haben, diese zum vollständigen Masterstudiengang ausbauen. Werden die Weiterbildungen einzeln studiert, sind diese anteilig nur geringfügig teurer als der reguläre Masterstudiengang. Die Gutachter:innen befürworten die Möglichkeit, Modulcluster als Weiterbildungen auszugliedern, die sich anschließend zu einem vollständigen Masterstudiengang ergänzen lassen. Gerade Studierenden, die im Berufsleben stehen oder familiäre bzw. anderweitige Verpflichtungen haben, kommt diese flexible Möglichkeit entgegen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Das Blended-Learning Konzept zur Unterstützung der Selbstlernzeit und zur Verbesserung der Flexibilität scheint den Gutachter:innen gelungen und für den intendierten Zweck zielführend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte eine Präzisierung und Bündelung der Modulbeschreibungen hinsichtlich der Kompetenzdarstellung erfolgen.
- Es sollte eine systematische Einführung in weitere Beratungskonzepte im Curriculum abgebildet werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in den beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule ist im Besitz der Erasmus Charta und nimmt an Erasmus+ sowie am DAAD-Programm zur Förderung von studentischer Auslandsmobilität (PROMOS) teil, dass durch das BMBF finanziert wird. Mit dem neuen Erasmus-Programm sind künftig auch kurze Aufenthalte kombiniert mit virtuellen Anteilen („blended mobility“) förderfähig. Die Fliehdner Fachhochschule baut zudem die Möglichkeiten für kurze und „kombinierte“ Mobilitäten sowie der „Internationalisierung zu Hause“ aus. Mobile Studierende werden durch das International Office bei der Planung informiert, beraten und unterstützt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen für die beiden Studiengänge ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Verständnis der Hochschule von „Internationalisierung zu Hause“ und der generellen Entwicklung des Internationalisierungskonzeptes. Die Hochschule erläutert, dass besonders im Rahmen von dualen Studiengängen, versucht wird, Angebote im internationalen Bereich „zu Hause“ zu machen. Dafür werden z.B. Gastdozent:innen aus dem Ausland für Online-Lehre eingeladen, internationale Fachkonzepte und Perspektiven aus anderen Ländern besprochen.

Generell versucht die Hochschule aktiv die Studierenden bei der Umsetzung von Auslandsaufenthalten zu unterstützen. Die Hochschule ist dabei, mögliche Praktikumsplätze im Ausland zu suchen um ein Angebot machen zu können. Sie unterstützt die Studierenden beim Kontakt mit den Arbeitgebern (duales bzw. berufsbegleitendes Studienmodell) und kommuniziert Vorteile, die durch Auslandserfahrungen erwachsen. Die Hochschule weist im Gespräch daraufhin, dass man erst seit 2020 am Erasmus-Programm teilnehmen und auch 2020 erstmal entsprechenden Mittel für Studierende bereitstanden. Die im Jahr 2020 einsetzende Pandemiesituation hat den Bemühungen der Hochschule internationale Aspekte weiter auszubauen, einen empfindlichen Dämpfer verpasst. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ und im Masterstudiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die beiden Studiengänge nach Einschätzung der Gutachter:innen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Im dualen Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ empfiehlt die Hochschule den Studierenden als mögliches Mobilitätsfenster die vorlesungs- und prüfungsfreie Zeit vor oder nach dem vierten bzw. fünften Semester. Ein Praktikum im Ausland kann in der dualen Variante als Praxiszeit des Moduls PR4 (Bildungsangebot) oder PR5 (Zusammenarbeit mit Eltern) mit bis zu 135 Stunden angerechnet werden. Die Hochschule hat einen Leitfaden entwickelt (siehe Anlage „Auslandspraktika im dualen Studium“), um den Studierenden die Realisierung eines Auslandsaufenthaltes zu erleichtern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt vor Ort dar, dass kurz vor der Begehung eine Studienreise von 14 Studierenden des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ der FFH nach Dänemark stattgefunden hat. Dabei wurden gemeinsam mit Studierenden und Lehrenden des VIA University College in Holstebro verschiedene Kindertagesstätten mit einem bewegungsorientierten und naturverbundenen Fokus unternommen. Die Studierenden berichten positiv über den Erkenntnisgewinn und die Erfahrungen im Kontext des Studierens.

Die Gutachter:innen würdigen die explizite Unterstützung der Hochschule für die Umsetzung eines Auslandsaufenthaltes und bewerten die Maßnahmen (z.B. Leitfaden für Auslandspraktikum und Organisation Studienreise) positiv.

Siehe auch a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule entwickelt derzeit ein hochschuldidaktisches Konzept, innerhalb dessen das Angebot und die Vermittlung didaktischer Weiterbildungen einen zentralen Baustein darstellt. Die Angebote richten sich sowohl an die hauptamtlichen Dozierenden als auch an Lehrbeauftragte. Die systematische Erweiterung und insbesondere hochschuldidaktische Grundqualifikation von Berufseinsteiger:innen wird angestrebt. Bisher sind didaktische Themen regelmäßig Gegenstand der Dozierendenkonferenz gewesen. Darüber hinaus übernimmt die Hochschule die Kosten externer Weiterbildungen. Bewährt hat sich die individuelle Begleitung aller, die eine Professur an der Hochschule aufnehmen und die – in Aufnahme der landesrechtlichen Bestimmungen in NRW – durch ein Peer-Review im ersten Lehrsemester begleitet werden. Neue Dozierende werden durch erfahrene, hauptamtlich Lehrende in der Startphase begleitet. Ab dem 01.04.2023 wird der Bereich Hochschuldidaktik durch eine:n Referent:in für Hochschuldidaktik mit 50 % VZÄ und ab April 2024 in Vollzeit gestärkt. Eine der Aufgaben ist die Beratung der Lehrenden in didaktischen Fragen.

Eine Professur mit der Denomination „Sprachliche Bildung/Digitalität“ ist derzeit ausgeschrieben und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Stand der Berufung der noch unbesetzten Professur im kindheitspädagogischen Bereich mit der Denomination „Frühkindliche Bildung mit dem Schwerpunkt sprachliche Bildung / digital literacy“, die in beiden Studiengängen Lehreinheiten erbringen wird. Die Hochschule berichtet von einer sehr guten Bewerber:innenlage, die Ausschreibung hat fünf berufbare Professor:innen ergeben und das Verfahren ist so weit fortgeschritten, dass am 09./10.08.2023 bereits Probevorlesungen vor den künftigen Kolleg:innen und Vertreter:innen der Studierenden gehalten werden. Die Hochschule ist zuversichtlich, die Professur zeitnah zu besetzen.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Konsequenzen, die sich aus der Anwesenheitspflicht der Studierenden im Rahmen der aktiven Teilnahme für die „Anwesenheitspflicht“ der Lehrenden an der Hochschule ergeben. Die Hochschule legt dar, dass sich aus der AT (Aktive Teilnahme) der Studierenden auch eine zwingende Präsenzpflcht der Lehrenden ergibt, da Wert auf eine gute Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit der Lehrenden gelegt wird. Die Verträge mit den Dozent:innen enthalten bei einer Vollzeitstellung die Klausel, dass die Lehrenden in der Woche vier Tage in Präsenz an der Hochschule sein müssen. Bei einer 50 % Teilzeitanstellung müssen die Lehrenden zwei Tage in der Woche an der Hochschule sein. Die Hochschule weist daraufhin, dass das Modell in den vorlesungsfreien Zeiten liberaler gehandhabt wird und eine größere Flexibilität ermöglicht wird. Die Anwesenheitszeiten der Lehrenden werden

gemonitort und sind damit evident. Die Lehrenden reichen Urlaub auf der Basis ihrer Präsenztage ein. Die Gutachter:innen halten das für ein nachvollziehbares System.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden aller Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Gutachter:innen würdigen den Ausbau der hauseigenen hochschuldidaktischen Stellen und die damit einhergehenden Möglichkeiten, welche die Hochschule zu didaktischen und methodischen Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende und Neuberufene anbietet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind fünf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 160 SWS 71,9 % (115 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 28,1 % (54 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 69,4 % (111 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „**Kindheitspädagogik**“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 64 SWS 67 % (43 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 33 % (21 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 67 % (43 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und

Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Fliedner Fachhochschule sind Verwaltungsbeschäftigte im Gesamtumfang von derzeit 27,32 Vollzeitäquivalenten tätig. Zusätzlich werden Serviceleistungen im Bereich Personal, IT, Finanzbuchhaltung, Controlling, Einkauf und Immobilienmanagement des Gesellschafters Kaiserswerther Diakonie (KWD) genutzt.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf mietet ein denkmalgeschütztes Gebäude mit einer Gesamtfläche von insgesamt 3.350 m² zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m², in der die Bibliothek, Lagerräume und zwei Ateliers untergebracht sind. Zusätzliche 200 m² werden in einem weiteren Gebäude genutzt. Zum Wintersemester 2020/21 hat die Hochschule ein weiteres Gebäude von 1.669 m² bezogen, mit Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende, Büroarbeitsplätzen für Lehrpersonal und Verwaltung. Die Hochschule ist damit für ihren weiteren Aufwuchs zu einer Studierendenschaft bis aktuell 2.100 Studierenden ausreichend ausgestattet. Beide Gebäude sind barrierefrei zugänglich.

In der Bibliothek befinden sich 36 Lese- und Arbeitsplätze mit Stromleiste zum Anschluss von Laptops. Es besteht die Möglichkeit zum kostenfreien Scannen, Kopieren und Drucken. Zudem stehen 24 weitere PC-Arbeitsplätze mit Internet, Office-Programmen, CITAVI und Zugängen zu Datenbanken für Recherchezwecke zur Verfügung. Weitere 30 mobile Laptops können kostenfrei von Studierenden ausgeliehen und im gesamten Gebäude genutzt werden. Das gesamte Fachhochschulgebäude, inkl. aller Lehräumlichkeiten, Aufenthaltsräumen und der Bibliothek, ist mit einem frei zugänglichen WLAN-Netz ausgestattet. Die Mehrzahl der Lehräumlichkeiten ist mit Beamern ausgestattet; für die Seminar- und Gruppenräume stehen transportable Beamer zur Verfügung. Alle Lehrräume sind mit Tafeln/Whiteboards, Flipchart und Metaplanwänden, mehrere auch mit interaktiven Tafeln bestückt.

Für die Online-Lehre und den Austausch von Materialien für die Präsenzlehre werden die E-Learning-Plattform Moodle und das Konferenztool Microsoft Teams genutzt. Damit erhalten Studierende eine kostenfreie E-Mail-Adresse sowie kostenfreien Zugang zum Microsoft Office 365°-Paket und können so u. a. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationssoftware über einen Clouddienst gemeinsam nutzen.

Bei der Bibliothek der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf handelt es sich um eine Freihandbibliothek. Fast der gesamte Bestand steht zur Ausleihe zur Verfügung. Die Bibliothek der Hochschule versteht sich daneben als „Teaching Library“, die Studierenden Arbeitstechniken für die Benutzung des Bibliotheksbestandes und zur wissenschaftlichen Recherche vermittelt. Dies erfolgt durch Beratungen, Erstsemesterveranstaltungen und Seminare für fortgeschrittene Studierende zur Vermittlung von Informationskompetenz und zur Nutzung von Datenbanken, Literaturverwaltungsprogrammen und richtigem Zitieren.

Umfang des Bestandes:

- Bücher (Print): 10.000
- E-Books (durch die Bibliothek lizenziert und über den OPAC bereitgestellt): 1.000
- E-Books (Bezug über die DFG-geförderten „Nationallizenzen“, größtenteils aus den USA stammend): 4.414

- Fachzeitschriften (Print): 15
- E-Journals: deutschsprachig: 11; englischsprachig (Bezug über die DFG-geförderten „Nationallizenzen“): 900
- Datenbanken: insgesamt 32, davon mit Volltextzugriff: 11
- Lizenzierte Datenbanken: CINAHL, CareLit, WISO
- Fernleihe im Rahmen des Deutschen und Internationalen Leihverkehrs
- Bereitstellung von Lizenzen für das Literaturverwaltungsprogramm CITAVI
- Lernprogramm AMBOSS für die Studierenden in den Bereichen Pflege, Chirurgie und Hebammenwissenschaft.

Seit 2021 besteht Zugriff auf die elektronische Zeitschriftenbibliothek (ezb). Somit werden die Recherchemöglichkeiten für Zeitschriftenartikel vereinfacht und es werden zusätzlich zahlreiche open-Access-Zeitschriftentitel generiert. Im Oktober 2022 wurde in der Bibliothek die Authentifizierungssoftware OpenAthens eingeführt. Nach einmaliger Authentifizierung haben die Studierenden Zugang zu allen elektronischen Angeboten der Bibliothek. Dieser Zugriff kann auch außerhalb der IP-Range der Hochschule liegen. Somit wird der Zugriff auf die E-Books, die Datenbanken, die e-Journals deutlich benutzerfreundlicher und die Bibliothek hat die Möglichkeit, das Nutzerverhalten auszuwerten und dieses Wissen bei der Anschaffung weiterer elektronischer Ressourcen einzusetzen.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind

- Montag–Mittwoch und Freitag, 08:30 – 17:00 Uhr
- Donnerstag, 08:30 – 19:00 Uhr
- Vierzehntägig Samstag, 09:00 – 12:00 Uhr
- In der vorlesungsfreien Zeit hat die Bibliothek von Montag bis Freitag, 08:30 – 16:00 Uhr geöffnet.

Studiengangübergreifende Bewertung

Vor Ort konnten die Gutachter:innen das kürzlich eröffnete Simulationszentrum mit Schwerpunkt Kommunikation und Medizin „INSPIRE“ (Interprofessionelles Simulationszentrum: Praxis, Interaktion, Reflexion) im laufenden Betrieb besichtigen. Neben Patient:innenbetten und Untersuchungsräumen ist auch ein Wohnzimmer zum Nachstellen von Gesprächssituationen eingerichtet. Das übergreifende Ziel des interprofessionellen Simulationszentrums ist, den Transfer von theoretischem Wissen in die Praxis strukturiert zu unterstützen. Das Simulationszentrum bietet auch für die Studierenden der beiden Studiengänge die Möglichkeit Kommunikationssituationen und Handlungen in realitätsnahen Räumlichkeiten zu erproben, reflektieren und weiterzuentwickeln. Die Gutachter:innen würdigen die Gestaltung der Räumlichkeiten und die Einrichtung eines interprofessionellen, auf Kommunikation ausgerichteten Simulationszentrums.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Fliedner Fachhochschule im Hinblick auf die räumliche und sächliche Ausstattung sowie an administrativem Personal gute Rahmenbedingungen für die Durchführung des Bachelorstudiengangs „**Kindheitspädagogik**“ und des Masterstudiengangs „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die möglichen Prüfungsformen für die den Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ und den Masterstudiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ sind in § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Fliegener Fachhochschule definiert und geregelt.

Gemäß § 11 Abs. 6 bis 9 der Rahmenprüfungsordnung ist die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls. Die aktive Teilnahme umfasst den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die selbständige Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen. Als regelmäßiger Besuch gilt die Teilnahme an mindestens 80 % der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung. Bei Teilnahme an 66 % bis 80 % der Kontaktstunden kann der:die Studierende in Abstimmung mit den jeweils Lehrenden eine Äquivalenzleistung erbringen. Wird die Anwesenheit weiter unterschritten oder werden die ggf. gemäß § 11 Abs. 8 der Rahmenprüfungsordnung festgelegten besonderen Lern- und Studienleistungen nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Veranstaltung zu wiederholen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können strengere Teilnahmeregelungen vorsehen.

Vier Wochen vor Semesterstart wird den Studierenden das Vorlesungsverzeichnis zugesandt, in dem die Module und Prüfungsformen pro Semester zusammengestellt sind. Zu Beginn jedes Semesters wird im Rahmen der Vollversammlung eine Übersicht pro Semester präsentiert, die sowohl die Prüfungsformen der anstehenden Module, als auch die Prüfungstermine beinhaltet. Zusätzlich werden die Studierenden in den jeweiligen Seminaren zu den Prüfungen innerhalb der Module beraten.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Umsetzung und Sinnhaftigkeit der aktiven Teilnahme. Die Studierenden müssen generell an 80 % der Veranstaltungen eines Moduls teilnehmen, um die aktive Teilnahme bescheinigt zu bekommen. Dafür werden in jeder Veranstaltung Anwesenheitslisten geführt, diese werden gesammelt und Verwaltungsmitarbeiter:innen rechnen die prozentuale Anwesenheit der einzelnen Studierenden aus. Bei einer Differenz zu den 80 %, müssen eigenständig Äquivalenzaufgaben von den Dozent:innen eingefordert und bearbeitet werden. Bei online-Veranstaltungen wird die Anwesenheit vom Dozent:innen zu Beginn der Lehrveranstaltung erfasst. In Moodle müssen sich die Studierenden für die Veranstaltungen eintragen, damit ist ersichtlich, wer anwesend sein müsste. Die Hochschule hat sich über das System der aktiven Teilnahme auch mit dem zuständigen Landesministerium ausgetauscht. Dieses hat der Hochschule in einem Schreiben mitgeteilt, dass nur in didaktisch sinnvollen Fällen eine Anwesenheit eingefordert werden sollte. Die Hochschule erklärt, dass man nicht ein Mehr Prüfungen (auch in Form von unbenoteten Studienleistungen, zusätzlich zu den benoteten Prüfungsleistungen) für die Sicherung des Kompetenzerwerbs einsetzen will, sondern auf die Anwesenheit der

Studierenden setze. Damit dient die aktive Teilnahme neben der reinen Anwesenheit auch der Förderung von aktiver Beteiligung und Auseinandersetzung mit den Inhalten. Die Gutachter:innen können die Sinnhaftigkeit der aktiven Teilnahme grundsätzlich nachvollziehen.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die verschiedenen in den Studiengängen eingesetzten Prüfungsformen. Die Hochschule erläutert, dass das Kollegium derzeit über die Varietät an Prüfungsformen und studienbegleitenden Leistungen berät und eine größere Vielfalt einhellig als sinnvoll gesehen wird. Die Gutachter:innen begrüßen dies und empfehlen der Hochschule, die Vielfältigkeit der Prüfungsformen um Formate performativer Kompetenzprüfungen zu erweitern. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass eine vollständige Überarbeitung der Modulbeschreibungen und der Modulprüfungen im Rahmen eines hochschulweiten Prozesses zur Überarbeitung der Prüfungsformen bis zum Ende SoSe 2024 erfolgt.

Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die auch die bisher eingesetzten Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Rahmenprüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studienverlauf erbringen die Studierenden fünf Klausuren, vier Hausarbeiten, ein Referat, eine Portfolio Arbeit sowie die Bachelorarbeit. Die sechs Logbücher, mit denen die Studierenden die Praxismodule abschließen, sind jeweils unbenotet. Für jedes Modul müssen die Bedingungen der aktiven Teilnahme gegeben sein. Vom ersten bis vierten Semester leisten die Studierenden jeweils zwei Prüfungen ab, im fünften und sechsten Semester jeweils eine Prüfung und im siebten Semester die Bachelorarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Vielfältigkeit der Prüfungsformen sollte um Formate wie u.a. performativer Kompetenzprüfungen erweitert werden.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Rahmenprüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studienverlauf erbringen die Studierenden folgende Prüfungen: Zwei Hausarbeiten, vier Präsentationen, eine mündliche Prüfung, ein Referat mit Projektskizze und sechs unbenotete E-Portfolios. Im ersten Semester leisten die Studierenden eine benotete Prüfung und zwei unbenotete Prüfungen ab, im zweiten Semester drei unbenotete Prüfungen, im dritten und vierten Semester drei Prüfungen und im fünften Semester eine Prüfung sowie die Masterarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Vielfältigkeit der Prüfungsformen sollte um Formate performativer Kompetenzprüfungen erweitert werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das Vorlesungsverzeichnis gibt die Hochschule vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt und ist auf Moodle sowie im Jahrgangsbuch der einzelnen Fachsemester einsehbar. Kurzfristige Änderungen im laufenden Semester werden den Studierenden über die Jahrgangssprecher:innen persönlich, durch die hauptamtlichen Lehrenden und über Moodle mitgeteilt. Die Änderungen der Planungen werden dokumentiert. Exkursionen werden vor dem jeweiligen Semester von den entsprechenden Modulverantwortlichen geplant und organisiert, die Termine dazu werden den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

Um die Studierfähigkeit zu verbessern, bietet die Fliedner Fachhochschule individuelles Coaching und eine Schreibberatung an. Auch wird die Studierbarkeit durch kostenneutrale Beurlaubungen, Verlängerungen des Studiums, Nachteilsausgleiche oder Programmen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium unterstützt.

Neben den hauptamtlich tätigen Professor:innen, die als Bezugsprofessor:innen einzelne Studiengruppen begleiten, stehen allen Studierenden studiengangübergreifend Coachingangebote, Methodenberatung, Karriereberatung, Finanzierungsberatung, Beratung in Fragen zu Gleichstellung sowie Inklusion und die Beratung des International Office zur Verfügung. Lehrende bieten online und in Präsenzphasen Sprechstunden für die persönliche Beratung der Studierenden an.

Gemäß § 20 der Rahmenprüfungsordnung können nicht bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeiten zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, insbesondere solche im Bachelor- bzw. Mastermodul an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Gemäß § 22 ebd. kann die Abschlussarbeit bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist das Thema neu zu bestimmen. Im Falle der Wiederholung ist eine einmalige Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit nur zulässig, wenn der Prüfling im Rahmen des Erstversuchs von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach Betreuungs- und Beratungsangeboten an der Hochschule. Die Hochschule führt aus, dass das Betreuungs- und Beratungskonzept drei Säulen umfasst. Erstens bietet die Hochschule eine psychosoziale Beratung, die von einer Kollegin geleistet wird, die unabhängig von Gremien und Rektorat ist und auch keine Lehre anbietet, sondern ausschließlich Ansprechpartnerin für Studierende mit psychosozialen Beratungsbedarf ist. Die zweite Säule stellt eine lebenspraktisch orientierte Schreibberatung und Studien- und Organisationsberatung dar. Die dritte Säule ist ein ausgearbeitetes Peer-to-Peer Beratungssystem und dient hauptsächlich für Kriseninterventionen. Die dritte Säule wird von Studierenden geleistet, die über eine einschlägige Grundqualifikation verfügen und von einer:inem Professor:in geschult werden und eine eigene Supervisions-Gruppe zur Reflexion der eigenen Tätigkeit haben. Aufgrund bürokratischer Hürden können die studentischen Hilfskräfte in der Peer-to-Peer Beratung derzeit nicht als studentische Hilfskräfte bezahlt werden. Ferner lotet die Hochschule derzeit die

Möglichkeiten eines Beitritts zum Studierendenwerk Düsseldorf aus. Darüber würden sich weitere Beratungs- und Betreuungsangebote des Studierendenwerks für die Studierenden der FFH öffnen. Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule in den Plänen für einen möglichen Beitritt zum Studierendenwerk Düsseldorf.

Vor Ort legt die Hochschule die Änderungen in Bezug auf die Studiengebühren dar. Bisher mussten die Studierenden 386 €/Monat einheitlich für jeden Studiengang bezahlen. Ab dem 01.10.2023 betragen die Studiengebühren für einen Bachelorstudiengang 438 €/Monat und für einen Masterstudiengang 488 €/Monat. Durch den höheren Koordinationsaufwand bei dualen Studienmodellen fallen für duale Bachelorstudiengänge künftig ebenfalls ca. 488 €/Monat an. Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen, merkt die Hochschule an, dass die Studiengebühren nicht nach Überschreiten der Regelstudienzeit enden, es aber Übergangsregelungen gibt. Wenn z.B. im letzten Semester noch ein Leistungsnachweis fehlt, gibt es die Möglichkeit eines „Zusatz-Semesters“, in dem dann ggf. nur noch eine Verwaltungsgebühr anfällt. Auch bei familiären Verpflichtungen besteht die Möglichkeit zur Zahlungsaussetzung. Die Hochschule geht auf Studierende, welche die RSZ vier Semester überschritten haben, aktiv zu und versucht gütliche Möglichkeiten zu finden. Die Hochschule informiert die Studierenden aktiv über Finanzierungsmöglichkeiten und hat eine Liste mit Stipendien-Optionen zusammengestellt. Die Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Studiengebühren will die Hochschule vornehmlich in den Ausbau der Studienkoordination in dualen Studiengängen und den Aufbau des wissenschaftlichen Mittelbaus investieren. Die Gutachter:innen halten die Erhöhungen der Studiengebühren unter den genannten Aspekten für nachvollziehbar.

Im Gespräch merken die Studierenden an, dass das Einreichen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keinen Einfluss auf die erlaubten Fehlzeiten im Rahmen der 80 % Anwesenheitspflicht der aktiven Teilnahme habe. Die Gutachter:innen können dies nicht nachvollziehen und empfehlen der Hochschule, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Kontext der 80 % Anwesenheit zur Erfüllung der aktiven Teilnahme berücksichtigt werden sollten. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass die Rahmenprüfungsordnung ein Kulanzfenster für bescheinigte Arbeitsunfähigkeit und andere wichtige Gründe vorsieht, so dass eine Abwesenheit bis zu 20% toleriert wird. Bei einer Teilnahme zwischen lediglich 66-80% können die verpassten Lernaktivitäten durch Äquivalenzleistungen kompensiert werden. Erst bei einer Anwesenheit von unter 66% wird davon ausgegangen, dass das Modul nicht erfolgreich absolviert wurde. Im Falle von längerer Erkrankung bestehen Beratungs- und Unterstützungsangebote unter Einbeziehung des Personal Coachings. Die Gutachter:innen hatten die Empfehlung darauf bezogen, dass sich Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch auf die restlichen 80% der Anwesenheit beziehen, die jedoch auch mit Äquivalenzleistungen zu ersetzen sind. Die Gutachter:innen sind sich nicht abschließend einig, wie mit der Anwesenheitspflicht umgegangen werden sollte. Im Kontext des Gesprächs, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Anwesenheitspflicht nur in Lehreinheiten vorzusetzen, in denen sie didaktisch Sinn macht.

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand im Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ und im Masterstudiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ als angemessen ein. Die Module umfassen mindestens fünf CP, so dass der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb innerhalb eines Semesters erreicht werden kann. Die Hochschule bietet den Studierenden mit dem Studienverlaufsplan, den frühzeitig kommunizierten Präsenzzeiten und den Hochschulstrukturen einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb mit weitgehender Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen an. Die Studierenden berichten von einer einbeziehenden, familiären Atmosphäre an der Hochschule und einer guten Ansprechbarkeit der Lehrenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. In der Variante „KiPäd-Dual“ werden in den ersten sechs Semestern jeweils 26 CP und im siebten Semester 30 CP erworben. In der Variante „KiPäd-Flex“ werden in den ersten vier Semestern jeweils 30 CP erworben und vom fünften bis siebten Semester jeweils 20 CP. Das KiPäd-Dual Studium und das KiPäd-Flex Studium sieht durch fest geplante Studientage (zwei Tage/Woche) sowie die strukturierte Begleitung des Selbststudiums in Präsenz- und synchroner Online-Lehre bestmögliche Vereinbarkeit mit der Praxistätigkeit vor. Das Flex-Studium (KiPäd-Flex) bietet durch den gleichen Studienverlauf wie das Dual-Studium (KiPäd-Dual) die Aufnahme der Praktikumstätigkeit in den Praxisphasen vom 1. bis 4. Fachsemester und ab dem 5. Fachsemester die Vereinbarkeit eines Teilzeitarbeitsverhältnisses.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Termine der möglichen Blockwochen sind für den gesamten Studienverlauf festgelegt. Vier Wochen vor Semesterstart erhalten die Studierenden das Vorlesungsverzeichnis mit den ausgewiesenen Lehrveranstaltungen in der Wochenübersicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Im Gespräch geben die Studierenden ein durchweg positives Bild des Studiengangs wieder. Die Studierbarkeit ist hinsichtlich Prüfungs- und Studienbelastung gegeben. Auch die Evaluationsergebnisse und die Daten zur Einhaltung der Regelstudienzeit sowie zu Abbruchquoten zeigen eine gute Studierbarkeit. Die 26 CP pro Semester in der dualen Variante wird im Rahmen der grundsätzlich anders gelagerten Belastung eines dualen Studiums nicht problematisch gesehen. Die Gutachter:innen weisen daraufhin, dass die Hochschule 25 Stunden pro CP veranschlagt. Ein Semester mit 26 CP entspricht demnach einem Arbeitsaufwand von 650 Stunden. Im Vergleich zu Studiengängen mit 30 Stunden pro CP stellt der Teilzeitstudiengang sowohl in der dualen als auch der Flex-Variante keine überhöhten zeitlichen Ansprüche an die Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sollten im Kontext der 80 % Anwesenheit zur Erfüllung der aktiven Teilnahme berücksichtigt werden.
- Die Anwesenheitspflicht sollte nur in Lehreinheiten vorausgesetzt werden, in denen sie didaktisch Sinn macht.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung“ ist so konzipiert, dass alle

Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 24 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sollten im Kontext der 80 % Anwesenheit zur Erfüllung der aktiven Teilnahme berücksichtigt werden
- Die Anwesenheitspflicht sollte nur in Lehreinheiten vorausgesetzt werden, in denen sie didaktisch Sinn macht.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

Der Studiengang ist in zwei Varianten studierbar. Das KiPäd-Dual Studium wird praxisintegrierend durchgeführt. Das Studium wird als einheitliches Studium mit zwei Ausbildungsorten, mit gemeinsamer Verantwortung von Wissenschaft und Praxis verstanden. Die Verzahnung von Theorie an der Fachhochschule und einer praktischen Ausbildung in der Praxisstelle orientiert sich nah am Anforderungsprofil des künftigen Berufs. Die Verzahnung zwischen den Lernorten im dualen Modell sowie die Regelungen zur Praxisanleitung sind unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ bereits beschrieben. Die Hochschule schließt mit den Praxiskooperationseinrichtungen einen Kooperationsvertrag (siehe Anlage Kooperationsvertrag_BA_Kipäd-dual_inkl_Anlagen“). Der Kooperationsvertrag regelt die relevanten Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den beiden Lernorten. Die Hochschule hat ferner eine Übersicht der Kooperationspartner und Praxisstellen eingereicht (siehe Anlage „Übersicht Kooperationspartner und Praxisstellen 2022“). Zur verbesserten Verzahnung von Praxis und Theorie hat die Hochschule ein Logbuch mit Praxisreflexionsaufgaben für die Studierenden inklusive Leitfaden für das duale Studium der Kindheitspädagogik für die Praxisanleiter:innen erstellt (Anlage „KIPAED dual Logbuch_Leitfaden_Praxisanleitende“). Für jedes Semester ist eine während der Praxiszeit (ca. zwei-drei Tage pro Woche) zu bearbeitende Praxisreflexionsaufgabe vorgesehen. Die Erstellung des Logbuchs ist in den Praxisreflexionsseminaren (PR1- PR7) neben der aktiven Teilnahme unbenotete Prüfungsleistung.

Das KiPäd-Flex Studium wird in den ersten vier Semestern als Vollzeitstudium durchgeführt. Ab dem 5. Semester wird das Flex-Studium für die letzten beiden Semester berufsbegleitend in Teilzeit durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit, das Flex-Studium ab dem fünften Semester in Vollzeit weiter zu studieren, die Studiendauer beträgt dann insgesamt sechs Semester. Durch die Studiengangskonzeption und die Möglichkeit ab dem fünften Semester in Teilzeit weiter zu studieren haben die Studierenden der Kindheitspädagogik laut Personalverordnung NRW die Möglichkeit, mit 90 im Bachelorstudiengang erworbenen ECTS als Ergänzungskraft oder mit 90 ECTS und 600 Stunden Praxiserfahrung in der Kindertageseinrichtung als Fachkraft für zwei Jahre in Teilzeit angestellt zu werden. Diese Personaleinsatzmöglichkeit ist im Studienverlauf KiPäd-Flex berücksichtigt.

Für beide Varianten gilt, dass die Lehre komplett in Präsenzphasen geplant ist, inkl. der Praxisbegleitveranstaltungen. D. h., dass für die Studierenden an zwei Tagen in der Woche an der Hochschule Lehrveranstaltungen geplant werden. Für die dual Studierenden ermöglicht sich dadurch eine dreitägige Praxistätigkeit pro Woche. Für die Studierenden im Flex-Modell dienen die drei Tage ohne Lehrveranstaltungen pro Woche für die Praxistätigkeit in den Praxisphasen. Um den umfangreichen Vereinbarkeitsanforderungen des dualen Studiums (KiPäd-Dual) gerecht zu werden, ist eine Arbeitszeitreduktion auf bis zu 40-50 % einer Vollzeittätigkeit zu empfehlen. Für das Flex-Studium (KiPäd-Flex) sind die Semester eins bis vier als Vollzeitstudium geplant. Für die Vereinbarung einer Berufs-/Praxistätigkeit im Studium ist ab dem fünften Semester eine arbeitszeitreduzierte Tätigkeit auf bis zu 40-50 % einer Vollzeittätigkeit zu empfehlen.

Die Hochschule arbeitet zur Bereitstellung der Praxisplätze mit bereits bestehenden Kooperationspartnern zusammen, die offene Praxisplätze nennen. Die Hochschule vermittelt Studienbewerber:innen zu den Kooperationspartnern. Ebenso können Studienbewerber:innen eine Praxisstelle mitbringen, zu der die Hochschule dann eine Kooperation aufbaut, soweit die Praxisstelle die Kriterien für ein Dualstudium erfüllen.

Grundsätzlich können die Kooperationspartner auch Studierenden aus der KiPäd-Flex-Variante aufnehmen. In den Praxisstellen ist es üblich, dass dual Studierende neben PIA-Auszubildenden oder Praktikant:innen aus dem Vollzeitstudium angestellt sind. Die Studierenden aus KiPäd-Flex können nach Regelung der Personalverordnung NRW §11(4), (5) auf Ergänzungskraft- oder Fachkraftstunden während des Studiums eingesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die durchgängige Beschäftigung und Verzahnung von Praxis und Theorie halten die Gutachter:innen für gelungen und im Studiengang bewährt. Als ein wichtiges Element nennt die Hochschule das Logbuch, in dem Praxisreflexionsaufgaben gestellt und durch die Studierenden bearbeitet werden. Die hochschulischen Reflexionseinheiten (Begleitveranstaltungen) greifen die während den Praxisphasen bearbeiteten Aufgaben im hochschulischen Kontext auf. Die Praxisbesuche durch die Lehrenden und der Kontakt zu den Anleiter:innen stellen ein weiteres wichtiges Element zu Verzahnung der Lernorte dar. Die Praxisanleitung ist durch die vertragliche Verzahnung gut geregelt. Semesterweise Praxisanleiter:innentreffen ermöglichen einen lebendigen inhaltlichen Austausch. Die umfassenden Handreichungen, welche die Hochschule zum Praxisstudium erstellt hat, werden als sehr hilfreich empfunden. Die Kooperationsvereinbarungen erhalten nach Ansicht der Gutachter:innen alle relevanten Elemente und die Lernortkooperation scheint gelungen.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über verschiedene Aspekte des KiPäd-Dual und des KiPäd-Flex Studiums. Die Hochschule legt dar, dass die Studierenden sich bereits im Bewerbungsprozess für eine der Varianten entscheiden müssen. Im dualen Modell müssen die Studierenden z.B. bereits einen Kooperationsvertrag mit einem zugelassenen Praxiskooperationspartner für den gesamten Studienverlauf nachweisen. In der Flex-Variante können sich die Studierenden für jede der vier Praxisphasen je andere Kooperationspartner suchen. Besonders im dualen Modell unterstützt die Hochschule die Studierenden bei Bedarf bei der Suche eines Praxispartners. Die Verteilung zwischen den Varianten lässt sich nicht genau beziffern, da die Flex-Variante erst mit der im Prozess befindlichen Akkreditierung angeboten wird. Die Flex-Variante vergleicht die Hochschule mit der vormaligen Vollzeit-Variante, die pro Kohorte ca. 10-12 Studierende gewählt haben. Die vormalige Teilzeitvariante wählten pro Kohorte ca. fünf Studierende. Insgesamt studieren im Studiengang pro Kohorte ca. 50 Personen, dementsprechend entfallen ca. 35 Studierenden pro Kohorte auf die duale Variante. Die Studierenden der verschiedenen Varianten belegen die allermeisten Veranstaltungen zusammen, auch mit dem Wechsel von dual, Vollzeit und Teilzeit zu KiPäd-Dual und KiPäd-Flex. Einige Module werden semesterweise angeboten, um Studienverläufe möglichst zu flexibilisieren.

Die Gutachter:innen erkundigen sich Unterschieden in der Studienpraxis zwischen Studierenden der KiPäd-Dual und der KiPäd-Flex Variante. Die Hochschule führt aus, dass das Logbuch der KiPäd-Flex Variante anders gestaltet sind, da die Praxisaufgaben und -Inhalte in vier statt sieben

Praxisphasen bearbeitet werden müssen. Die Praxisbegleitseminare im Rahmen der hochschulischen Reflexionseinheiten sind für beide Varianten separat, da sich die Lage und der Umfang der Praxisphasen zwischen den Modellen unterscheiden. Die restlichen Anforderungen an das Hochschulstudium und an das Praxisstudium (Aufgaben, Anleitung, Anforderungen) sind gleich. Die KiPäd-Dual Studierenden sollten normal ihr ganzes Studium bei einem Träger absolvieren, die KiPäd-Flex Studierenden hingegen können für jede der vier Praxisphasen einen anderen Träger wählen, sofern die Bedingungen des SobAG an die Art der Einrichtung erfüllt sind. Die dual Studierenden bekommen zudem zwischen 800 und 1.200€ pro Monat an Vergütung, bei den Flex-Studierenden ist in den ersten vier Semestern strukturell keine Vergütung vorgesehen. Dafür besteht die Möglichkeit, ab dem fünften Semester, als pädagogische Fachkraft angestellt zu werden.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Praxiskoordination zur Umsetzung des dualen Studienmodells. Die Hochschule erklärt, dass eine eigene Stelle für die Praxiskoordination aus dem wissenschaftlichen Mittelbau eingerichtet ist. Die Studiengangsleitung übernimmt den ersten Kontakt zu den Praxisstellen, erklärt das Studium und vermittelt Strukturen und Bedingungen. Danach übernimmt die:der Praxiskoordinator:in z.B. die laufenden Kontakte zu den Praxispartnern, organisiert Treffen zwischen Anleiter:innen und Hochschule, prüft die Qualitätskriterien bei neu hinzukommenden Praxispartnern und ist erste:r Ansprechpartner:in bei Problemen aller Art. Die Hochschule richtet ein Kompetenzzentrum dual ein, in dem die Praxiskoordinator:innen alle dualen Studiengänge zusammenarbeiten und sich die Möglichkeit für einen gewinnbringenden Erfahrungsaustausch bietet.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Umsetzung der drei hochschulischen Praxisbesuche, welche in der Anlage „Framework Kompetenzzentrum_dua_Kindheitspädagogik“ beschrieben sind. Die Hochschule erklärt, dass das Auftaktgespräch und das Mid-Term-Gespräch von praxiserfahrenen Lehrbeauftragten durchgeführt werden. Das Abschlussgespräch im Rahmen der hochschulischen Praxisbegleitung wird vornehmlich durch die Studiengangsleitung geleistet. Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen führt diese aus, dass der zeitliche Aufwand für die Praxisbegleitbesuche nicht ausdrücklich mit in das Lehrdeputat eingerechnet wird. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Praxisbesuche durch hauptamtlich Lehrende im dualen Studienmodell deputatswirksam abzubilden. Die Hochschule führt dazu im Nachgang der Begehung aus, dass die Auftakt-, Midterm- und Abschlussgespräche mit 0,5 SWS der für die Praxismodule vorgesehenen 2,5 SWS Kontaktzeit im Deputat abgebildet sind. Die Gutachter:innen nehmen die Erklärung zur Kenntnis und sehen die Praxisbesuche deputatswirksam abgebildet, ob 0,5 SWS ausreichen, sollte die Hochschule gründlich beobachten und ggf. nachsteuern.

Die Einführung einer Flex-Variante mit verschiedenen Studienverläufen halten die Gutachter:innen in der Ausgestaltung für sinnvoll und gelungen. Die Studierbarkeit des Modells wird dadurch nachhaltig unterstützt.

Die Gutachter:innen halten die Konzeption der „KiPäd-Dual“ Variante des Studiengangs gemäß den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für „dual“, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch, vertraglich und inhaltlich systematisch miteinander verzahnt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Der Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang im Blended-Learning gestützten Präsenzformat konzipiert. Das Blended-Learning Konzept ist unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ – Studiengang 02 näher beschrieben.

Für den Studienverlauf sind die Lehrveranstaltungen der Module in Präsenzstruktur geplant. Jedes Modul à acht CP umfasst dabei 45 Stunden Präsenzlehre. Zusätzlich müssen 30 Stunden Peerinterview/Kollegiale Beratung (diese kann synchron oder asynchron auch über online geführt werden) und 125 Std. Selbststudium geleistet werden. Bis auf das Abschlussmodul AM2 und das Modul AM9.2 zur Praxisforschung umfassen alle Module acht CP.

Die 45 Stunden Präsenzlehre werden in 22 UE (à 90 Min) auf 3,5 Tage im Block und einem weiteren Tag verteilt. (z. B.: 15.01.2024 – 17.01.2024, 9-19 Uhr, 18.1.2024, 9-13 Uhr, 01.03.2024, 9-19 Uhr (Reflexion der Peerinterview und Prüfung).

Synchrone Online-Lehrveranstaltung hat die Hochschule bisher noch nicht geplant. Methodisch würde sich dieses Lehrelement nach Ansicht der Hochschule für den halben Lehrtag eignen.

Die Termine für die Blockveranstaltungen werden frühestmöglich über die Webseite bekannt gegeben (Blocktermine sind ca. sechs Monate vorher planbar). Zusätzlich erhalten die Studierenden vier Wochen vor Semesterstart alle gesammelten Informationen über das Vorlesungsverzeichnis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen den besonderen Profilanpruch eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs nach § 12 Abs. 6 erfüllt. Die unterstützende Blended-Learning Struktur in Verbindung mit einer Präsenz-Woche pro Modul (à 45 Stunden – drei Blockwochen pro Semester) bietet den berufstätigen Studierenden ein wichtiges Maß an Flexibilität. Die Peer-Interviewsgruppen (siehe § 12 Abs. 1) finden sich am Ende der Blockwoche und bereiten sich auf die kommenden Gruppenarbeits- und Selbstlernphase vor, die durch Blended-Learning unterstützt und strukturiert wird und auch synchrone Elemente enthält. Die Studierenden werden in dieser Phase von den Lehrenden über digitale Formate eng betreut und begleitet. Am Ende jeden Semesters gibt es einen weiteren Präsenztag für das Ablegen von Prüfungen. Die Termine für die Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden mindestens ein halbes Jahr im Voraus kommuniziert und bieten damit eine gute Planungssicherheit. Die Hochschule legt dar, dass die Berufserfahrungen der Studierenden durch die anwendungsbezogene, diskursoffene Anlage der Module einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich im Gespräch nach den Forschungsbezügen in den beiden Studiengängen und den Forschungsbedingungen am Fachbereich. Die Hochschule führt aus, dass es neben dem Prorektorat Weiterbildung auch ein Prorektorat Forschung zur Unterstützung der Forschungsaktivitäten sowie eine Forschungskommission gibt. Eine Deputatsreduktion wird für externe Forschungsprojekte gewährt. Über eine interne Richtlinie zur Forschungsförderung werden jährlich 30.000 € für den Anstoß von Forschungsvorhaben und zur Unterstützung bei der Mitteleinwerbung vergeben. Sobald ein Forschungsantrag bewilligt ist, wird die Deputatsreduktion gewährt. Bezüglich der Publikationen am Fachbereich legt die Hochschule dar, dass Qualitätskriterien entwickelt wurde, die inzwischen greifen und sich die Qualität und der Umfang der

publizierten Beiträge verbessert. Derzeit laufen am Fachbereich Forschungsprojekte zum Berufsbild der Kindheitspädagogik und zur Berufseinmündung. Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule im weiteren Ausbau der Forschungsaktivitäten.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind für den Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ und den Masterstudiengang „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und dem daraus resultierenden internen Diskurs setzen sich die Lehrenden aktiv und kontinuierlich mit aktuellen Entwicklungen der Berufsfelder auseinander. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen und innerhalb der Teamsitzungen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs wird über die Studiengangsleitung gewährleistet, die im regionalen Netzwerk der Kindheitspädagogischen Studiengänge (NRW) und im Studiengangstag für Pädagogik der Kindheit den Studiengang vertritt. Die Kompetenzprofile des Professor:innenteams gewährleisten den berufsfeldorientierten Austausch, der zur Weiterentwicklung des Studiengangs beiträgt. Im Rahmen der berufsfeldorientierten Netzwerke ist die Fliegener Fachhochschule in der Lage, Dozierende für aktuelle Inhalte vorwiegend im Bereich der Vertiefungsmodule zu gewinnen. Synergien ergeben sich an der Fliegener Fachhochschule selbst durch Studiengangsentwicklungsgespräche. Methodisch-didaktische Ansätze werden in den Teamsitzungen der Studiengänge und im Rahmen von Studiengangsleitungskonferenzen reflektiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Studiengangsentwicklungsgespräche mit dem Master Soziale Arbeit – Kinder und Jugendhilfe, dem Master Kultur-Bildung-Teilhabe und dem Master Business Administration im Sozial- und Gesundheitswesen bringen Synergieeffekte für den vorliegenden Studiengang. Methodisch-didaktische Ansätze werden in den Teamsitzungen der Studiengänge und im Rahmen von Studiengangsleitungskonferenzen reflektiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule bildet im Wesentlichen einen PDCA-Zyklus ab. Die Evaluationsordnung der Hochschule sieht eine regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen von hauptamtlich tätigen Professor:innen sowie der Lehrbeauftragten vor. Diese wird hauptsächlich digital durchgeführt. Folgende Evaluationen werden an der Fliedner Fachhochschule durchgeführt: Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragung, Erstsemesterbefragung und die Evaluation der Beratungsangebote.

Die Ergebnisse der studiengangübergreifenden Evaluationsberichte werden in der Studiengangsleitungskonferenz diskutiert, studiengangbezogene Ergebnisse werden zwischen Rektorat und der jeweiligen Studiengangsleitung sowie den einzelnen hauptamtlich Lehrenden besprochen. Es werden Maßnahmenpläne auf der Grundlage der Gespräche vereinbart, deren Umsetzung durch die QM-Beauftragte und das Rektorat gesteuert wird. Die Studiengangsleitungen reflektieren ihrerseits die Ergebnisse der Lehrevaluation in Veranstaltungen, die von Lehrbeauftragten durchgeführt werden, im persönlichen Gespräch mit denselben. Auch hier werden Verbesserungsstrategien vereinbart. Bei Nichteignung von Lehrbeauftragten werden Lehraufträge nicht noch einmal vergeben. Die Entscheidung darüber liegt bei den studiengangsverantwortlichen Professor:innen.

Es gibt regelmäßige Lernkonferenzen unter den Studierenden sowie Studiengruppensprecher:innen und gewählte Vertreter:innen der Studierenden im Studierendenrat. Letztere nehmen an Gremien wie dem Senat und an Berufungsverfahren teil.

Seit 2016 werden an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf Verbleibstudien unter den Absolvent:innen durchgeführt, und zwar nach einer einjährigen (Wieder-) Einmündung in die berufliche Praxis, um Auskunft über die weiteren Karriere- und Bildungswege zu geben. Der aktuelle Absolvent:innenbericht aus dem Jahr 2020 zeigt, dass sich die Absolvent:innen der Fliedner Fachhochschule gut am Arbeitsmarkt platzieren konnten. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Erwerbstätigenquote etwas geringer aus, jedoch sind die Beschäftigten häufiger in Vollzeit beschäftigt und häufiger unbefristet. Der Anteil mit ‚akademikeradäquater Vergütung‘ stieg deutlich an. Die retrospektive Zufriedenheit mit dem Studium und der Hochschule fällt überwiegend positiv aus; dies deutlicher als im Vorjahr. Die Absolvent:innen würden i. d. R. wieder ihr Studienfach wählen und dieses auch an der Fliedner Fachhochschule studieren.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Praxisevaluationen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Studierenden vor Ort berichten, dass geäußerte Kritik an Inhalten sowie Organisation des Studiums vonseiten der Hochschule angenommen und umgesetzt wird. Die Gutachter:innen sehen die Elemente des Qualitätssicherungssystems auf der Ebene des Bachelorstudiengangs „**Kindheitspädagogik**“ und des Masterstudiengangs „**Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung**“ umgesetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

Für den Studiengang Kindheitspädagogik zeigt sich in der Übersicht der Erfolgsquote, dass aktuell 35 % der Studierenden in der Regelstudienzeit, 56 % der Studierenden mit einem Semester Verzögerung und knapp 66 % der Studierenden mit zwei Semestern Verzögerung das Studium abschließen. Ein Begründungszusammenhang für die Verlängerung des Studiums sieht die

Hochschule in dem aktuellen Studienverlaufsmodell (Vollzeit) in der Praxistätigkeit (Teilzeitbeschäftigung), die den Studienverlauf verlangsamen. Aus diesem Begründungszusammenhang heraus hat die Hochschule das Studienverlaufsmodell KiPäd-Flex entwickelt.

Ab dem Wintersemester 2019/2020 wurde die Änderung des Studiengangstitels in „Kindheitspädagogik“ sowie eine neue duale Variante angezeigt. Die Teilzeitvariante für Erzieher:innen hingegen wurde ab dem Wintersemester 2020/2021 nicht mehr angeboten.

Im Zuge der vorliegenden Reakkreditierung wird ergänzend zum KiPäd-Dual Teilzeitmodell nun ein Flexmodell (KiPäd-Flex) eingeführt, welches einen Wechsel von einem Vollzeit- zum Teilzeitstudium ab dem 5. Semester und damit den Studierenden eine berufliche Tätigkeit als pädagogische Fachkraft ermöglicht. Alternativ kann das KiPäd-Flex Studium in sechs Semestern durchgehend in Vollzeit studiert werden. Die Flex-Variante (mit verschiedenen Studienverläufen) löst die bisher angebotene Teilzeit- und Vollzeitvariante ab, die vormals neben dem dualen Teilzeitstudium studierbar waren.

Darüber hinaus wurde die Struktur der Module weiterentwickelt (z. B. Recht im Zusammenhang mit Kinderschutz und frühe Hilfen bereits im 3. Fachsemester, forschungsbezogene Module in Verbindung mit Praxisphase Forschung), siehe hierzu „Anl_KiPäd_12_Übersicht-Moduländerungen-KiPäd“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Einbezug der Praxisstellen in das Evaluationskonzept. Die Hochschule legt dar, dass die Praxismodule standardmäßig normaler Teil der formalen, quantitativen Evaluation sind. Die konkreten Studienbedingungen in den einzelnen kooperierenden Praxiseinrichtungen werden bislang allerdings nicht systematisch erfasst. Bei Problemen sind die Lehrenden, die Praxiskoordinator:innen sowie die Hochschulleitung für die Studierenden jederzeit ansprechbar. Ferner werden die Studienbedingungen bei den Kooperationspartnern in verschiedenen qualitativen Gesprächsformaten, welche die Hochschule zum kontinuierlichen Dialog mit den Studierenden nutzt, mündlich evaluiert. Dadurch bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Studierenden Studienbedingungen rückzumelden.

Die Weiterentwicklungen im vergangenen Akkreditierungszeitraum halten die Gutachter:innen für gelungen und sinnvoll. Insbesondere die Einrichtung einer Flex-Variante mit verschiedenen Studienverläufen sehen die Gutachter:innen positiv und als adäquate Reaktion auf eine von den Studierenden gewünschte Flexibilisierung des Studienverlaufs sowie als gute Möglichkeit, bereits während dem eine Entlohnung auf Fachkraft-Niveau zu erzielen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten für den Studiengang vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hält ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen vor. Die Hochschule hat eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte. Im Zulassungs- und Prüfungsausschuss werden regelmäßig Anträge von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung auf Nachteilsausgleich im Prüfungsgeschehen unter Beratung durch die Inklusionsbeauftragte entschieden. Ein Zusatz zum Studienvertrag „Vereinbarkeit Plus“ regelt eine Flexibilisierung der Studienzeit für solche Personengruppen, die belastende Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen wahrnehmen. Das Beratungsangebot der Inklusionsbeauftragten ist auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bzw. mit chronischer oder längerfristiger Erkrankung ist in § 17 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die religiöse Diversität an der Hochschule und im Studiengang Kindheitspädagogik speziell. Die Hochschule führt aus, vom Grundgedanken nicht christlich, sondern diakonisch geprägt zu sein. Es wird nicht für innerkirchliche Berufe ausgebildet und es gibt keine spezifische Theologie-Professur. Inzwischen ist die religiöse Zugehörigkeit von Lehrenden keine Berufungsvoraussetzung mehr und es gibt einen hohen Anteil muslimischer Studierender. Für die Studierenden ist demnach auch nicht eine Bekenntnisbindung entscheidend, sondern die Verbindung zur sozialen Praxis. Die Hochschule führt aus, kürzlich einen Raum der Stille eingerichtet zu haben, der für einen interreligiösen Dialog genutzt werden soll. Die Hochschule entwickelt eine eigene Diversitätsstrategie, in diesem Prozess überlagern, bedingt durch den gesellschaftlichen Diskurs, Aspekte der sexuellen Orientierung (inter-)religiöse Aspekte. Die Diversitätsstrategie ist Teil des Hochschulentwicklungsplans und sieht vor, dass die verschiedenen strategischen Beauftragten (Ethik, Diversität, Religion, Inklusion und Internationales) kooperieren und die eingesetzte Arbeitsgruppe die verschiedenen Diversitätskriterien einbeziehen wird. Die Hochschule verfügt darüber hinaus über eine Richtlinie für den Umgang mit sexueller Gewalt. Die Gutachter:innen würdigen die Entwicklung an der Hochschule und den offenen, interreligiösen Dialog sowie die Entwicklung einer alle relevanten Dimensionen umfassenden Diversitätsstrategie. Ferner bewerten die Gutachter:innen die Vereinbarkeit Plus Regelung als hilfreich für Studierende, die durch Care-Arbeit o.ä. besonders gefordert/belastet sind. Die Gutachter:innen halten die Regelung auch im Hinblick auf die Diskussion zur Anwesenheitspflicht und Fehlzeiten für wertvoll.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innengremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung, M. A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden.
- Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ orientiert sich am Kerncurriculum Kindheitspädagogik (Studiengangstag Pädagogik der Kindheit).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrerinnen

Frau Prof. Dr. Cornelia Giebeler, Hochschule Bielefeld

Frau Prof. Ivonne Zill-Sahm, Evangelische Hochschule Dresden

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Mira Räßle, Zentrum auf der Leiern (CH)

c) Studierende

Frau Vera Henze, Hochschule Niederrhein

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Kindheitspädagogik, B.A. (ehem. Titel: Bildung und Erziehung, B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| SS 2023 ¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| WS 2022/2023 | 53 | 50 | | | | | | | | | |
| SS 2022 | 0 | 0 | | | | | | | | | |
| WS 2021/2022 | 68 | 61 | | | 0% | | | 0% | | | |
| SS 2021 | 0 | 0 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| WS 2020/2021 | 63 | 56 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| SS 2020 | 5 | 4 | 5 | 4 | 100% | 5 | 4 | 100% | 5 | 4 | 100,00% |
| WS 2019/2020 | 53 | 43 | 4 | 4 | 8% | 4 | 4 | 8% | 4 | 4 | 7,55% |
| SS 2019 | 6 | 6 | 2 | 2 | 33% | 3 | 3 | 50% | 3 | 3 | 50,00% |
| WS 2018/2019 | 29 | 23 | 8 | 8 | 28% | 14 | 12 | 48% | 19 | 16 | 65,52% |
| SS 2018 | 9 | 6 | 6 | 4 | 67% | 7 | 5 | 78% | 8 | 5 | 88,89% |
| WS 2017/2018 | 62 | 55 | 22 | 22 | 35% | 33 | 32 | 53% | 34 | 33 | 54,84% |
| SS 2017 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0,00% |
| WS 2016/2017 | 71 | 57 | 17 | 14 | 24% | 36 | 30 | 51% | 47 | 41 | 66,20% |
| Insgesamt | 366 | 311 | 64 | 58 | 35% | 102 | 90 | 56% | 120 | 106 | 65,93% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiennähe.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Kindheitspädagogik, B.A. (ehem. Titel: Bildung und Erziehung, B.A.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2023 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2022/2023 | | | | | |
| SS 2022 | 0 | 8 | 5 | 0 | 0 |
| WS 2021/2022 | 4 | 11 | 7 | 0 | 0 |
| SS 2021 | 7 | 4 | 10 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 5 | 13 | 6 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 7 | 24 | 11 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 2 | 17 | 10 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 5 | 18 | 6 | 0 | 1 |
| WS 2018/2019 | 2 | 12 | 3 | 0 | 1 |
| SS 2018 | 3 | 16 | 5 | 0 | 0 |
| WS 2017/2018 | 1 | 12 | 7 | 0 | 0 |
| SS 2017 | 5 | 22 | 11 | 0 | 0 |
| WS 2016/2017 | 0 | 20 | 16 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 41 | 177 | 97 | 0 | 2 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Kindheitspädagogik, B.A. (ehem. Titel: Bildung und Erziehung, B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2023 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2022/2023 | | | | | |
| SS 2022 | 4 | 0 | 4 | 5 | 13 |
| WS 2021/2022 | 5 | 7 | 0 | 4 | 17 |
| SS 2021 | 8 | 0 | 2 | 8 | 17 |
| WS 2020/2021 | 15 | 5 | 1 | 2 | 21 |
| SS 2020 | 22 | 11 | 3 | 5 | 40 |
| WS 2019/2020 | 7 | 19 | 2 | 1 | 29 |
| SS 2019 | 17 | 8 | 3 | 0 | 28 |
| WS 2018/2019 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| SS 2018 | 11 | 0 | 9 | 1 | 21 |
| WS 2017/2018 | 1 | 15 | 0 | 4 | 20 |
| SS 2017 | 33 | 0 | 3 | 1 | 37 |
| WS 2016/2017 | 0 | 22 | 0 | 7 | 29 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine statistischen Daten für den Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 19.12.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 01.02.2023 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 30.06.2023 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Interprofessionelles Simulationszentrum IN-SPIRE |

Studiengang 01 Kindheitspädagogik

| | |
|---|-------------------------------|
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AHPGS | Von 17.02.2011 bis 30.09.2016 |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AHPGS | Von 16.02.2017 bis 30.09.2023 |
| Ggf. Fristverlängerung | Von 21.07.2016 bis 30.09.2017 |

Studiengang 02 Kindheitspädagogik – Qualitätsentwicklung und Fachberatung

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung.

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)